

## **Satzung**

der

## **NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH**

mit Sitz in Kiel

HRB 7636 KI

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	4
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	6
§ 1 Firma, Sitz .....	6
§ 2 Gesellschaftszweck .....	6
<b>2. Abschnitt: Stammkapital</b> .....	7
§ 3 Stammkapital .....	7
<b>3. Abschnitt: Aufgaben der Gesellschaft und Finanzierung der Aufgabenerfüllung</b> .....	7
§ 4 Aufgaben der Gesellschaft .....	7
§ 5 Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft .....	8
<b>4. Abschnitt: Tarifierung, Tarifentwicklung und Vertrieb</b> .....	9
§ 6 Anerkennung des TaKoV .....	9
§ 7 Vertrieb .....	10
<b>5. Abschnitt: Einnahmeverteilung, Jahresabschluss</b> .....	11
§ 8 Grundsätze des Einnahmeverteilungsverfahrens .....	11
§ 9 Einnahmeverteilung .....	12
§ 10 Abrechnungsverfahren .....	13
§ 11 Ausgleichsverfahren .....	17
§ 12 Vorauszahlungsverfahren.....	17
§ 13 Besteuerung der Einnahmen.....	19
§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung.....	19
<b>6. Abschnitt: Organe der Gesellschaft</b> .....	20
§ 15 Organe der Gesellschaft.....	20
§ 16 Geschäftsführung, Vertretung.....	20
§ 17 Aufsichtsrat .....	21
§ 18 Gesellschafterversammlung .....	22
§ 19 Gesellschafterbeschlüsse.....	24
§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht .....	26
<b>7. Abschnitt: Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerb von Todes wegen</b> .....	23
§ 21 Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft.....	27
§ 22 Verfügungen über Geschäftsanteile .....	27
§ 23 Einziehung von Geschäftsanteilen.....	27
§ 24 Übergang eines Geschäftsanteils von Todes wegen .....	29
<b>8. Abschnitt: Dauer der Gesellschaft, Kündigung</b> .....	25
§ 25 Dauer der Gesellschaft.....	29
§ 26 Kündigung .....	30

<b>9. Abschnitt: Abfindung, Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters.....</b>	<b>26</b>
§ 27 Abfindung .....	30
§ 28 Pflichten eines ausscheiden Gesellschafters .....	31
<b>10. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
§ 29 Anwendbares Recht .....	31
§ 30 Nebenabreden, Schriftform.....	32
§ 31 Bekanntmachungen der Gesellschaft .....	32
§ 32 Erklärungen, Anschriften .....	32
§ 33 Salvatorische Klausel .....	32
§ 34 Schiedsklausel .....	32
§ 35 Rechte öffentlicher Stellen.....	33

## Präambel

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) bestimmt, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen in allen Teilen des Landes im öffentlichen Personennahverkehr (**ÖPNV**) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Gemäß § 3 Absatz 3 ÖPNVG haben die Aufgabenträger darauf hinzuwirken, dass auch die Verkehrsunternehmen im Interesse eines einheitlichen ÖPNV-Angebotes zusammenarbeiten. Insbesondere wurden die flächendeckend eingeführten Verkehrs- und Tarifgemeinschaften auch mit dem Ziel weiterentwickelt, ein landeseinheitliches Tarifsystem in Schleswig-Holstein einzuführen. Die in Schleswig-Holstein tätigen Verkehrsunternehmen haben sich mit den Aufgabenträgern geeinigt, schrittweise einen landesweiten Tarif im ÖPNV einzuführen.

Grundlage für die Einführung des landesweiten Schleswig-Holstein-Tarifs („**SH-Tarif**“) und die Gestaltung der erforderlichen Schnittstellen zum Land Schleswig-Holstein ist der Tarifierwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein Tarif (SH-Tarif) vom 19. Oktober 2005 („**TaKoV**“). Der TaKoV ist das maßgebliche Regelwerk für den SH-Tarif und wurde zwischen der LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH (heute firmierend unter Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) (nachfolgend auch „**NAH.SH GmbH**“ genannt) und der ZAST GmbH (heute firmierend unter NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (nachfolgend „**NSH**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) geschlossen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 TaKoV ersetzt der SH-Tarif innerhalb seines Geltungsbereichs schrittweise – in drei Stufen – die Tarifangebote der Verkehrsunternehmen. Nach Umsetzung der dritten Stufe ersetzen das Kernsortiment des SH-Tarifs und weitere zukünftig genehmigte Tarifangebote im SH-Tarif im Umfang ihres Geltungsbereichs alle entsprechenden Tarifangebote der Verkehrsunternehmen. An die Stelle der eigenen Tarifbildung der Verkehrsunternehmen tritt im Geltungsbereich des SH-Tarifs die Tarifbildung in der Tarifgemeinschaft SH-Tarif. Diese besteht aus den Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden. Sie bedienen sich zur Durchführung der Einnahmenaufteilung und weiterer Kooperationsaufgaben der NSH (§ 1 Absatz 2 TaKoV). Die NAH.SH GmbH nimmt demgegenüber die Belange der Aufgabenträger wahr (Präambel TaKoV).

Gemäß § 8 Absatz 1 TaKoV ist die NSH eine von den einzelnen beteiligten Verkehrsunternehmen unabhängige Organisation und gewährt allen derzeitigen und künftigen Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden und an der Einnahmenaufteilung im SH-Tarif teilnehmen, diskriminierungsfreien Zugang und Stimme. Die Aufgabenträger verpflichten zukünftige Marktteilnehmer mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 zur Anwendung des SH-Tarifs und damit zum Beitritt zur NSH (§ 8 Absatz 2 TaKoV).

Damit die NSH ihre Aufgaben wahrnehmen kann, wurde auf Ebene der Verkehrsunternehmen im Jahr 2005 ein Kooperationsvertrag geschlossen, der am 16. September 2008 neu gefasst wurde („**Kooperationsvertrag**“). Er regelt die Kooperation der Verkehrsunternehmen untereinander und die Gestaltung notwendiger Schnittstellen zum Land Schleswig-Holstein.

Ein wesentlicher Bestandteil des Kooperationsvertrags ist die Gründung der NSH. Diese ist zentraler Dienstleister der Verkehrsunternehmen und nimmt die Aufgaben der Verkehrsunternehmen wahr, die unter Geltung eines landesweiten Tarifs naturgemäß an einer Stelle zentral für alle Verkehrsunternehmen angesiedelt sein müssen. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben Tarifentwicklung, Vertrieb und Einnahmenaufteilung.

Damit die NSH die Interessen und Aufgaben aller Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden, zentral wahrnehmen kann, bestimmt § 8 Absatz 2 TaKoV, dass die Aufgabenträger verpflichtet sind, zukünftige Marktteilnehmer mittels Verkehrsvertrages zur Anwendung des SH-Tarifs und damit zum Beitritt zur NSH zu verpflichten. Ferner bestimmt der Kooperationsvertrag, dass jedes Verkehrsunternehmen, das den SH-Tarif anwendet, sowohl Vertragspartner des Kooperationsvertrages als auch Gesellschafter der NSH sein muss (vgl. §§ 5 Absatz 4, 7 Absatz 2 und 3 Kooperationsvertrag). Neu hinzutretende Verkehrsunternehmen werden diskriminierungsfrei als Vertragspartner und Gesellschafter aufgenommen (§ 8 Absatz 1 TaKoV). Umgekehrt müssen Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif nicht oder nicht mehr anwenden, aus der NSH ausscheiden. Mithin können Gesellschafter der NSH nur diejenigen Verkehrsunternehmen sein, die den SH-Tarif anwenden.

Die Gesellschafter der NSH haben in der Gesellschafterversammlung am 22.11.2017 beschlossen, die Inhalte des Gesellschaftsvertrags der NSH vom 27. November 2008 und des Kooperationsvertrags in einem einheitlichen, alle Gesellschafter der NSH bindenden Vertrag zusammenzuführen. Zu diesem Zwecke wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

**1. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz**

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH.**

- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

**§ 2**

**Gesellschaftszweck**

- 1) Zweck der Gesellschaft ist
- die von den Gesellschaftern personell und organisatorisch unabhängige Erstellung transparenter und zeitnaher Abrechnungen über Einnahmen der Gesellschafter aus dem SH-Tarif, sowie die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SH-Tarif für die Gesellschafter, wobei die Gesellschaft als uneigennützigem Treuhänder und neutrale Clearingstelle fungiert,
  - Pflege und Weiterentwicklung des SH-Tarifs und der Vertriebsdaten,
  - Verhandlung und Koordination gemeinschaftlicher Sonderangebote,
  - Bearbeitung weiterer verkehrlicher Angelegenheiten zwischen den Gesellschaftern und ihren jeweiligen Aufgabenträgern durch Erbringung von Dienstleistungen wie allg. Beratung, Schulungen, Statistiken usw. sowie
  - Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber den Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit – auch als Vertragspartner.

Der SH-Tarif i.S. dieses Vertrages sind die unter Nr. 634 des Tarifverzeichnisses unter dem Namen Schleswig-Holstein-Tarif bekannt gemachten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einschließlich etwaiger nachfolgender Fortschreibungen, die im Verfahren zustande gekommen sind, das in dem TaKoV geregelt ist, der zwischen der NSH und der NAH.SH GmbH geschlossen worden ist.

- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

- 3) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

**2. Abschnitt:  
Stammkapital**

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Es ist voll eingezahlt.

**3. Abschnitt:  
Aufgaben der Gesellschaft und Finanzierung der Aufgabenerfüllung**

**§ 4  
Aufgaben der Gesellschaft**

- 1) Die Gesellschaft nimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für alle Gesellschafter gemeinsam folgende Aufgaben wahr:
  - a) Einnahmenabrechnung und -aufteilung aus dem SH-Tarif für alle Gesellschafter gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Verfahrensgrundsätzen,
  - b) Berechnung der Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des SH-Tarifes und Abrechnung mit den Aufgabenträgern,
  - c) Service und Beratung für die den SH-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks (bspw. durch Datenerhebungen, -analysen und Erarbeitung von Statistiken, soweit diese für die Weiterentwicklung der Tarife notwendig sind),
  - d) Unterstützung bei der Beantragung von Ausgleichsmitteln nach den §§ 6a AEG, 148 SGB IX sowie
  - e) Bewertung und Weiterentwicklung des SH-Tarifs, Management tariflicher Angebote von landesweiter Bedeutung, Vorgabe und Überwachung vertrieblicher Standards (Definition der Anforderungen der Vertriebsinfrastruktur, Beschaffenheit der Fahrscheine, Format der Verkaufsdaten sowie Datenübermittlung zur Einnahmenaufteilung usw.).
- 2) Die Gesellschaft kann die folgenden Leistungen für einzelne Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern erbringen:
  - a) Durchführung von (Tarif-)Schulungen,
  - b) Zeitgerechte Planung und Koordination von Befragungen im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung bei Parallelverkehren,

- c) Kundenbetreuung, Beschwerdemanagement, Tarifauskunft soweit sie dies heute bereits durchführt oder die Gesellschafter dies wünschen,
- d) Bearbeitung von weiteren verkehrlichen und tariflichen Angelegenheiten (bspw. Kombitickets und tarifliche Sonderangebote) zwischen den Gesellschaftern und ihren Aufgabenträgern oder für Dritte,
- e) Koordination von und Unterstützung bei der Beschaffung von Dienstleistungen und Waren, für die einheitliche Standards im SH-Tarif gewährleistet werden sollen oder die in einem Verbund naturgemäß nur zentral beauftragt werden können,
- f) Durchführung von Datenanalysen bzw. Erarbeitung von Statistiken.

Die Erbringung weiterer Leistungen durch die Gesellschaft bedarf des Beschlusses durch den Aufsichtsrat.

## **§ 5**

### **Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft**

- 1) Die Gesellschafter tragen den durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 entstehenden Eigenaufwand der Gesellschaft auf der Basis des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge durch die Zahlung von Entgelten an die Gesellschaft für diese Dienstleistungen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt im Verhältnis der den Gesellschaftern nach § 19 Absatz 2 zustehenden Stimmen auf die Gesellschafter. Dabei werden alle beteiligt, die im betroffenen Geschäftsjahr Gesellschafter der Gesellschaft sind. Im Laufe des betroffenen Geschäftsjahrs neu hinzutretende Gesellschafter tragen die Kosten zeitanteilig für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. – wenn sie bereits vor ihrer Mitgliedschaft, den SH-Tarif angewendet haben – für die Dauer der Anwendung des SH-Tarifs im betroffenen Geschäftsjahr.
- 2) Die Finanzierung der unter § 4 Absatz 2 genannten Aufgaben erfolgt gegen gesonderte Abrechnung mit dem/den Verkehrsunternehmen, für das bzw. die die jeweilige Leistung erbracht wird. Die Höhe des Entgelts für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung wird von der Gesellschaft im Vorfeld an die bzw. den betroffenen Gesellschafter übermittelt. Der bzw. die Gesellschafter erklären gegenüber der Gesellschaft die Kostenübernahme in entsprechender Höhe.
- 3) Die Gesellschaft stellt die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mittels vorsteuerabzugsfähiger Rechnung in Rechnung.
- 4) Soweit von der Gesellschaft nach diesem Vertrag Vertragsstrafen/Zwangsgelder erhoben werden, sind diese außerordentliche Erträge der Gesellschaft, die der allgemeinen Finanzierung der Gesellschaft dienen.



- 5) Scheidet ein Gesellschafter unterjährig aus der Gesellschaft aus, so trägt er auch nach seinem Ausscheiden die Kosten nach § 5 Absatz 1 zeitanteilig für die Dauer seiner Mitgliedschaft im betroffenen Geschäftsjahr. Der ausgeschiedene Gesellschafter trägt auch die auf ihn (anteilig) entfallenden Kosten nach § 5 Absatz 2.

#### **4. Abschnitt: Tarifanwendung, Tarifentwicklung und Vertrieb**

### **§ 6 Anerkennung des TaKoV**

- 1) Der TaKoV ist das maßgebliche Regelwerk für den SH-Tarif und wurde zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft geschlossen. Er regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten von Verkehrsunternehmen, NAH.SH GmbH und der Gesellschaft im Rahmen der Einführung, Weiterentwicklung und Anwendung des SH-Tarifs.
- 2) Die Gesellschafter erkennen die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft abgeschlossenen TaKoV in der jeweils gültigen Fassung auch für sich persönlich an. Dies gilt auch, soweit der TaKoV Rechte und Pflichten für und gegen die Gesellschafter im Einzelfall oder generell begründet.
- 3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den SH-Tarif entsprechend der Vorgaben des TaKoV anzuwenden und verzichten in dem Umfang auf ihr Tarifgestaltungsrecht, in dem der TaKoV und dieser Gesellschaftsvertrag hierzu verbindliche Regelungen treffen.
- 4) Die Gesellschafter ermächtigen die Gesellschaft, vertragliche Rechte und Pflichten ihnen gegenüber im TaKoV zu begründen, aufzuheben oder anderweitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit diese in den Aufgabenbereich der Gesellschaft gemäß § 4 fallen und den Grundsätzen des § 8 entsprechen. Die vorgenannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 5) Die Gesellschaft entsendet zur abgestimmten Aufgabenwahrnehmung zwischen der NAH.SH GmbH und der Gesellschaft im Rahmen des TaKoV mehrere Vertreter in das nach den Regelungen des TaKoV hierzu vorgesehene Gremium („**TaKoV-Gremium**“). Ein Vertreter kommt aus dem Kreis der Geschäftsführung der NSH; die Übrigen werden in gleicher Zahl aus dem Kreis der ÖSPV- (kein SPNV-Betrieb im SH-Tarif) und SPNV-Unternehmen, die Gesellschafter der NSH sind, gewählt. Über die Wahl der Vertreter und über Weisungen an die Vertreter hinsichtlich der Beschlussfassungen im TaKoV-Gremium beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder im TaKoV-Gremium

beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Jahr. In dieser Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder neu zu wählen.

- 6) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit der Gesellschaft mit der NAH.SH GmbH weitere Gremien zu besetzen sind, findet Absatz 5 für die Entsendung der Vertreter der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Vertrieb**

- 1) Der Vertrieb der Fahrausweise des SH-Tarifs ist Aufgabe der Gesellschafter in ihrer Funktion als Verkehrsunternehmen. Jeder Gesellschafter hat für sein Verkehrsunternehmen (Betrieb) – in dem Umfang, in dem er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ÖPNV betreibt – sicherzustellen, dass der Verkauf aller Fahrausweiskategorien (Kernsortiment im Sinne der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im SH-Tarif) und aller Fahrziele im SH-Tarif vor Fahrtantritt oder unmittelbar nach Einstieg in die Fahrzeuge erfolgen kann.
- 2) Die Gesellschafter sind berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Vereinbarungen mit Dritten oder anderen Gesellschaftern über die Übernahme von Vertriebsaufgaben zu treffen, soweit die Einnahmemeldung sichergestellt ist und etwaige Provisionszahlungen alleine zu Lasten des jeweiligen Gesellschafters vereinbart werden. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich und in Textform zu erfolgen. Der jeweilige Gesellschafter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Meldung der Einnahmen und haftet für die Einnahmen in dem Umfang, in dem gegen ihn Ansprüche im Rahmen der Einnahmenaufteilung im Sinne von § 10 Absatz 11 bestehen.
- 3) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, Vereinbarungen mit Dritten oder anderen Gesellschaftern über die Übernahme von Vertriebsaufgaben zu treffen, die eine Provisionszahlung zu Lasten mehrerer oder aller Gesellschafter der NSH vorsehen. Solche Vereinbarungen mit Dritten darf alleine die Gesellschaft zu Gunsten und zu Lasten aller Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung treffen. Zum 22.11.2017 bereits bestehende Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 bleiben wirksam. Bestehende Vereinbarungen sind gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.

- 4) Dritter im Sinne der Absätze 2 und 3 ist jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft, die nicht mit dem Gesellschafter identisch ist.
- 5) Die Einhaltung von einheitlichen, eindeutigen, weitgehend fälschungssicheren Prüf- und Sicherheitsstandards bei konventionellen als auch elektronischen Fahrausweisen sowie die Verständlichkeit der Fahrausweise für die Kunden sind von den Gesellschaftern nach Maßgabe des TaKoV sicherzustellen. Beim elektronischen / mobilen Fahrausweisvertrieb sind geltende Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Stellt die Gesellschaft eine Abweichung von den vorgenannten Standards fest, so setzt die Gesellschaft dem Gesellschafter eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Kommt der Gesellschafter der Aufforderung nicht nach, erhebt die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, es sei denn besondere, vom Gesellschafter geltend gemachte Umstände rechtfertigen es, von einer Vertragsstrafe abzusehen. Die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe hat sich an der Schwere des Verstoßes sowie am Einnahmenanteil des Verkehrsunternehmens zu orientieren.

## **5. Abschnitt: Einnahmenaufteilung**

### **§ 8**

#### **Grundsätze des Einnahmenaufteilungsverfahrens**

- 1) Die Gesellschaft übernimmt für die Gesellschafter die Durchführung der jährlichen Einnahmenaufteilung im SH-Tarif. Die Einnahmenaufteilung erfolgt leistungsabhängig gemäß den Vorgaben des TaKoV. Ansprüche auf Einnahmen aus der Einnahmenaufteilung im SH-Tarif außerhalb des Treuhandverhältnisses nach § 11 bestehen gegenüber der Gesellschaft nicht. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahr.
- 2) Das Verfahren zur Einnahmenaufteilung richtet sich nach der Prozessbeschreibung (**Anlage 8.2**). Es ist für alle Gesellschafter verbindlich und wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung fortgeschrieben. Soweit die Fortschreibung der Zustimmung des TaKoV-Gremiums (§ 6 Absatz 5) bedarf, tritt die Fortschreibung erst nach Zustimmung des TaKoV-Gremiums in Kraft.
- 3) Am Einnahmenaufteilungsverfahren sind die Verkehrsunternehmen beteiligt, die für das betreffende Kalenderjahr (Gültigkeit des Fahrausweises) Einnahmen im SH-Tarif erzielt haben. Dies gilt unabhängig von ihrer Gesellschafterstellung zum Zeitpunkt der Abrechnung.

- 4) Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht mehr Gesellschafter sind, bleiben nach den Regelungen dieses Abschnitts bis zum Abschluss des letzten, sie betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahrens aus den Regelungen zur Einnahmenaufteilung berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger der Verkehrsunternehmen unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt.
- 5) Die nachfolgenden Regelungen zur Einnahmenmeldung und zum Abrechnungsverfahren (§§ 9 und 10) finden erstmals Anwendung auf Abrechnungen, die nach dem 01.01.2018 versandt werden. Die Regelungen zur quartalsweisen Vorababrechnung (§ 9 Abs. 6) finden erstmals ab dem 3. Quartal 2018 (für das 2. Quartal 2018) Anwendung. Die Regelungen zum Vorauszahlungsverfahren (§ 12) finden erstmals Anwendung, nachdem die erste nach dem 01.01.2018 versandte Jahresendabrechnung abgeschlossen wurde. Bis dahin finden die bestehenden und praktizierten Regelungen Anwendung.

## § 9

### Einnahmenmeldung

- 1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die in einem Kalendermonat erzielten Einnahmen (laut Prozessbeschreibung, **Anlage 8.2**) gemäß der vereinbarten Exportschnittstelle (**Anlage 9.1**) an die Gesellschaft bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats zu melden.
- 2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter die für die monatlichen Abrechnungen benötigten Daten nicht oder nicht vollständig zum Zeitpunkt nach Absatz 1 meldet, setzt die Gesellschaft schriftlich eine Nachfrist von einem Monat. Verstreicht diese fruchtlos, erhebt die Gesellschaft ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € pro Kalendertag, an dem die Meldung nicht erfolgt. Für den Fall, dass der betroffene Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nachweist, dass ihm die Einnahmenmeldung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, wird kein Zwangsgeld erhoben, solange die Unmöglichkeit andauert. Der Gesellschafter bleibt zur Meldung verpflichtet. Zwangsgelder werden höchsten für einen Zeitraum von 365 Kalendertagen erhoben.
- 3) Sind für ein an der Einnahmenaufteilung gemäß § 8 Absatz 3 beteiligtes Unternehmen nicht alle Meldungen für einen abzurechnenden Zeitraum eingegangen, nimmt die Gesellschaft eine Schätzung der nicht gemeldeten Einnahmen des Gesellschafters vor. Der zu schätzende Betrag ist hierbei mindestens 10 % höher anzusetzen, als der für den entsprechenden Vorjahresmonat gemeldete Einnahmenanteil des Gesellschafters, wenn nicht besondere Umstände eine höhere Schätzung rechtfertigen. Die Schätzung wird dem betroffenen Gesellschafter mitgeteilt. Dieser hat 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) ab Zugang der Mitteilung Zeit, seine Einnahmenmeldung

nachzuholen. Geschieht dies nicht, wird das Einnahmenaufteilungs- und Abrechnungsverfahren auf Basis der Schätzung durchgeführt. Nachgängig erfolgende Einnahmenmeldungen finden hierbei keine Berücksichtigung. Sollte sich eine Schätzung im Nachhinein als zu niedrig erweisen, wird das Delta zwischen Schätzung und tatsächlicher Einnahmenmeldung von der Gesellschaft im Rahmen der Einnahmenaufteilung für das Folgejahr berücksichtigt.

- 4) Die Gesellschaft prüft die Einnahmenmeldungen monatlich anhand der Vormonate auf sichtbare Meldeausfälle. Stellt sie hierbei Unregelmäßigkeiten fest, fordert sie das Verkehrsunternehmen in Textform zur Plausibilisierung der betroffenen Einnahmenmeldung auf. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Rückmeldung an die Gesellschaft nachzukommen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist schätzt die Gesellschaft die Einnahmen auf Basis der Vormonate entsprechend dem Verfahren in Absatz 3.
- 5) Die Einnahmenmeldungen für ein Kalenderjahr werden jährlich bei mehreren zufällig von der Geschäftsführung ausgewählten Gesellschaftern durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer geprüft und das Ergebnis der Prüfung testiert. Die Anzahl der jährlich zu prüfenden Gesellschafter ist so zu bemessen, dass jeder Gesellschafter binnen eines 5-Jahreszeitraums mindestens einmal geprüft wird. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft ausgewählt und beauftragt. Die Gesellschafter sind zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet. Sie haben dem Wirtschaftsprüfer insbesondere Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Daten und Unterlagen zu gewähren. Die Kosten der Prüfung werden von allen Gesellschaftern nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 getragen.
- 6) Die Gesellschaft erstellt quartalsweise auf Basis der gemeldeten Daten eine überschlägig geprüfte, weitestgehend automatisiert erstellte Vorababrechnung für das jeweils vorangegangene Quartal und übermittelt diese nachrichtlich an die Gesellschafter. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die quartalsweise Vorababrechnung zu prüfen. Die Übermittlung der Vorababrechnung dient einzig dem Zweck, die Gesellschafter in die Lage zu versetzen, Erhebungen nach Maßgabe des TaKoV zu verlangen. Verlangt ein Gesellschafter eine Erhebung, richtet sich das Verfahren nach den Regelungen des TaKoV. Die Ergebnisse der Vorababrechnungen stehen unter dem Vorbehalt der Jahresendabrechnung und sind für diese nicht verbindlich. Es besteht außerhalb des Erhebungsverlangens gemäß TaKoV kein Anspruch der Gesellschafter auf Erläuterung der Vorababrechnung gegen die Gesellschaft.

## § 10

### Abrechnungsverfahren

- 1) Die Gesellschaft erstellt die Einnahmenaufteilung unmittelbar nach Vorliegen der letzten Monatsmeldung (§ 9 Absatz 1) – spätestens jedoch nach Verstreichen der Nachfrist des § 9 Absatz 2 - für das vorangegangene Kalenderjahr. Einen Monat später wird die entsprechende vorläufige Abrechnung den am Einnahmenaufteilungsverfahren nach § 8 Absatz 3 für das jeweilige Kalenderjahr beteiligten Verkehrsunternehmen per Einwurfeinschreiben übersandt.
- 2) Gegen das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung kann jedes Verkehrsunternehmen innerhalb von 30 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Zugang Einspruch einlegen.
- 3) Einsprüche gegen eine vorläufige Abrechnung können bei der Gesellschaft nur innerhalb der Einspruchsfrist in Textform und nur unter Angabe der genauen Abrechnungsposition, einer Begründung des Einspruchs und einem Korrekturvorschlag des Einspruchsführers eingelegt werden. Verfristete Einsprüche sind unzulässig.
- 4) Ein Einspruch ist unzulässig, wenn die geforderte Anspruchsänderung bezogen auf eine Relation unter 100 € beträgt. Dies gilt nicht, soweit die Summe aller unzulässigen Einspruchsänderungen eines beteiligten Verkehrsunternehmens ein Prozent des Gesamtanspruchs der Abrechnung oder den Betrag von 3.000 € übersteigt. In diesem Fall werden nur die Einsprüche nach Wertigkeit absteigend bis zum Erreichen der Bagatellgrenze bearbeitet.
- 5) Einsprüche werden von der Gesellschaft in einem Einspruchskatalog gesammelt. Die Gesellschaft wird den nach § 8 Absatz 3 beteiligten Verkehrsunternehmen, soweit sie von den Einsprüchen betroffen sind, innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Ablauf der Einspruchsfrist diesen Katalog mit den jeweils relevanten Informationen per Einwurfeinschreiben übermitteln.
- 6) Von Einsprüchen betroffene Verkehrsunternehmen haben sich innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang zu den Korrekturvorschlägen zu äußern. In vom Verkehrsunternehmen besonders zu begründenden nachgewiesenen Ausnahmefällen kann die Gesellschaft die Frist um maximal 10 weitere Tage verlängern. Bei Zustimmung ist der Korrekturvorschlag angenommen. Gleiches gilt, wenn die 10- bzw. 20-Tagesfrist ohne Rückäußerung verstreicht.
- 7) Werden die Korrekturvorschläge durch einzelne Verkehrsunternehmen abgelehnt, wird die Gesellschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Ablehnung für alle fraglichen Relationen Vorschläge erarbeiten und

den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Prüfung per Einwurfeinschreiben zur Verfügung stellen. Die betroffenen Verkehrsunternehmen prüfen die Vorschläge der Gesellschaft innerhalb einer Frist von weiteren 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang und teilen der Gesellschaft das Ergebnis der Prüfung mit.

- 8) Soweit sich keine Einigung über die von der Gesellschaft unterbreiteten, neuen Aufteilungsvorschläge erzielen lässt, wird innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Ablauf der Zehntagefrist gemäß Absatz 7 eine Kommission, bestehend aus zwei unbeteiligten Vertretern aus dem Kreis der Gesellschafter sowie einem Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Schlichtung eingesetzt. Ein Vertreter aus dem Kreis der Gesellschafter wird vom Einspruchsführer, der andere Vertreter von dem/den Einspruchsgegner/n benannt. Entscheidungen trifft die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit auf Basis des Einspruchs und der Erwiderung verbindlich für alle betroffenen Verkehrsunternehmen. Die Kosten der Schlichtungssitzung trägt die Gesellschaft. Schlichtungssprüche erfolgen innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Einsetzung der Kommission in Textform.
- 9) Unmittelbar nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens erstellt die Gesellschaft soweit erforderlich die Jahresendabrechnung.
- 10) Wird von einem Verkehrsunternehmen der Rechtsweg beschritten, wird die korrigierte Jahresendabrechnung auf Basis des Schlichtungsspruches nach Absatz 8 durchgeführt. Effekte aus einer hiervon abweichenden Entscheidung im Rechtsweg werden zwischen den am Prozess beteiligten Verkehrsunternehmen bilateral außerhalb des Einnahmenaufteilungs- und Abrechnungsverfahrens ausgeglichen.

## § 11

### Verteilungsverfahren

- 1) Fahrausweise des SH-Tarifs werden von jedem Gesellschafter in Bezug auf die Beförderungsleistung, die er selbst gegenüber dem Fahrgast erbringt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung verkauft. In Bezug auf die weitere Beförderungsleistung, die von anderen Gesellschaftern erbracht wird, werden die Fahrausweise anteilig in fremdem Namen und für Rechnung des die jeweilige Strecke betreibenden Verkehrsunternehmens verkauft („**Fremdgeld**“).
- 2) Der Gesellschafter, der im Rahmen der Jahresendabrechnung Anspruch auf Auszahlung von Geldern hat, kann diesen ausschließlich ggü. der NSH geltend machen („**Einnahmenverteilungsanspruch**“). Die Gesellschafter haben untereinander kein Recht zur Geltendmachung des Einnahmeverteilungsanspruchs oder eines sonstigen Anspruchs in Zusammenhang mit den vereinnahmten Fremdgeldern. Stattdessen ist zur Verteilung der von den jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinnahmten Fremdgelder ausschließlich die NSH berechtigt. Sie wird zu diesem Zweck von

allen Gesellschaftern ermächtigt, sämtliche Fremdgelder im eigenen Namen für fremde Rechnung (des jeweils berechtigten Gesellschafters) bei den Gesellschaftern, die Fremdgelder vereinnahmen, einzuziehen. Sie wird weiter damit von sämtlichen Gesellschaftern beauftragt, die eingenommenen Fremdgelder im Einklang mit den Regelungen dieses 5. Abschnitts auszuzahlen.

- 3) Die Gesellschaft richtet für die Durchführung der Einnahmenverteilung ein Treuhandkonto („**Treuhandkonto**“) ein, über das die der gesamte Zahlungsverkehr (Vereinnahmung von Fremdgeldern, Auszahlungen gemäß Jahresendabrechnung im Sinne dieses § 11 und Vereinnahmung von Abschlags- und Auszahlung von Vorauszahlungen im Sinne von § 12), die sich aus den Abrechnungen ergeben, treuhänderisch für alle am jeweiligen Einnahmenaufteilungsverfahren nach § 8 Absatz 3 beteiligten Verkehrsunternehmen abgewickelt werden.
- 4) Mit Übersendung der Jahresendabrechnung nach § 10 Absatz 9 setzt die Gesellschaft diejenigen Abrechnungsempfängern, die im Rahmen der Jahresendabrechnung Zahlungen an die NSH zu leisten haben, eine Frist von einem Monat ab Absendung der Abrechnung, um die fälligen Beträge auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Bereits geleistete Abschlags- bzw. Vorauszahlungen nach § 12 werden von der Gesellschaft bei der Festsetzung der Zahlungsbeträge berücksichtigt. Verspätete Zahlungen sind entsprechend § 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.
- 5) Spätestens einen Monat nach Absendung der Jahresendabrechnung prüft die Gesellschaft, ob alle Zahlungen für die jeweilige Abrechnungsperiode auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Ist dies der Fall, nimmt sie die entsprechenden Auszahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß der Jahresendabrechnung vor.
- 6) Sind bis zum Zeitpunkt nach Absatz 5 nicht alle Zahlungen aufforderungsgemäß auf dem Treuhandkonto eingegangen, mahnt die Gesellschaft säumige Verkehrsunternehmen unter Fristsetzung von 2 Wochen. Anschließend betreibt sie unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren.
- 7) Mit Beginn des Mahnverfahrens nimmt die Gesellschaft aus den erfolgten Zahlungseingängen Teilzahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß Jahresendabrechnung vor. Sie kürzt dabei die Auszahlungsbeträge aller Verkehrsunternehmen laut Jahresendabrechnung um den noch nicht eingezahlten Betrag. Die Kürzung je Verkehrsunternehmen erfolgt hierbei entsprechend seinem Anteil an den Gesamteinnahmen des SH-Tarifs gemäß Jahresendabrechnung.



- 8) Gehen Einzahlungen nachgängig auf dem Treuhandkonto ein, zahlt die Gesellschaft die offenen Auszahlungsbeträge – ggf. anteilig – an die von der Kürzung betroffenen Verkehrsunternehmen aus.
- 9) Ausscheidende Gesellschafter sind unabhängig von dem Vorliegen einer Jahresendabrechnung verpflichtet, für jedes noch offene Abrechnungsjahr den sich durchschnittlich ergebenden Abrechnungsbetrag der letzten drei Abrechnungsjahre zu zahlen, wenn sie gemäß der Jahresendabrechnungen für die Vorjahre zu einer Einzahlung verpflichtet waren. Die Einzahlung erfolgt auf ein ausschließlich zu diesem Zwecke einzurichtendes Sondertreuhandkonto der Gesellschaft.
- 10) Der Einnahmeverteilungsanspruch eines Gesellschafters ggü. der NSH besteht stets nur in Höhe der im Rahmen der Jahresendabrechnung festgestellten saldierten Ausgleichsbeträge.
  - a) Die NSH wird von sämtlichen Gesellschaftern dazu ermächtigt, als Clearingstelle im Wege der Auf- oder Verrechnung sämtliche Ansprüche der Gesellschafter zum Ausgleich gegenseitiger Verbindlichkeiten und Forderungen zu saldieren (*Clearing*). Sie gelangt damit in die Leistungsbeziehungsebenen zwischen den Gesellschaftern, die folglich keine unmittelbaren Ansprüche mehr untereinander haben.
  - b) Das Clearing erfolgt durch sog. „*Novations-Netting*“: im Rahmen der gegenseitigen Auf- und Verrechnungen erlöschen sämtliche ursprünglichen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschafter untereinander dem Grunde nach vollständig und werden durch eine einzige Forderung oder Verbindlichkeit ggü. der NSH ersetzt, die der Höhe nach dem Betrag entspricht, den die NSH im Rahmen der individuellen Jahresendabrechnung ggü. dem jeweiligen Gesellschafter ausweist.
- 11) Vertragliche Primäransprüche auf Zahlung aus der Jahresendabrechnung entstehen zum Zeitpunkt des Zugangs der Jahresendabrechnung beim jeweiligen Gesellschafter. Sie verjähren 6 Monate nach Zugang beim jeweiligen Gesellschafter. Alle anderen Ansprüche (vertragliche Sekundäransprüche (insb. Schadensersatz), deliktische Ansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) bleiben hiervon unberührt.

## § 12

### Vorauszahlungsverfahren

- 1) Zur Erhaltung der unterjährigen Liquidität aller Verkehrsunternehmen, wird die Gesellschaft ermächtigt, unterjährig ein Vorauszahlungsverfahren

auf Basis der Jahresendabrechnung des vorletzten Kalenderjahres durchzuführen.

- a) Die Gesellschafter, die gemäß der vorletzten Jahresendabrechnung Zahlungen an die NSH zu leisten haben, sind verpflichtet, 95 % des Einzahlungsbetrages („**Abschlagseinzahlungsbetrag**“) in den folgenden 12 Monaten als monatlichen Abschlageinzahlung an die NSH zu leisten. Die Höhe der monatlichen Abschlagseinzahlung beträgt 1/12 des Abschlagseinzahlungsbetrages.
  - b) Die Gesellschafter, die gemäß der vorletzten Jahresendabrechnung Zahlungen von der NSH zu erhalten haben, erhalten in den folgenden 12 Monaten 95 % des Auszahlungsbetrages („**Abschlagsauszahlungsbetrag**“) als monatliche Abschlagsauszahlung von der NSH. Die Höhe der monatlichen Abschlagsauszahlung beträgt 1/12 des Abschlagsauszahlungsbetrages.
- 2) Im Rahmen der Jahresendabrechnung teilt die Gesellschaft den Gesellschaftern die Höhe der im Folgejahr zu leistenden Abschlagseinzahlungen bzw. der zu erwartenden Abschlagsauszahlungen mit. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Umstände, die voraussichtlich erheblichen Einfluss auf die Höhe des zu erwartenden Abschlags des Gesellschafters im Folgejahr haben, unverzüglich mitzuteilen. Solche Umstände sind insbesondere der Wegfall oder der Zugewinn von Verkehrsleistungen im SH-Tarif und die Ausweitung bzw. Verringerung der Vertriebstätigkeit. Die Gesellschaft prüft diese Umstände und berücksichtigt sie bei der Festsetzung des jeweiligen Abschlagsein- bzw. -auszahlungsbetrages, wenn ein Einfluss auf die Höhe des Einnahmenaufteilungsanspruchs im Folgejahr plausibel erscheint. Eine unterjährig Anpassung des Abschlags erfolgt nur, wenn die Umstände voraussichtlich zu einer Änderung des Einnahmeanspruchs des Gesellschafters um mehr als 5% führen.
  - 3) Liegt für das vorletzte Kalenderjahr keine Jahresendabrechnung vor, so greift die Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung der Abschläge auf die letzte vorliegende Jahresendabrechnung zurück und teilt den Gesellschaftern rechtzeitig zum Jahresende die Höhe der Abschläge für das Folgejahr mit. Bei der Berechnung der Abschläge berücksichtigt die Gesellschaft die ihr mitgeteilten Umstände und Tarifsteigerungen im SH-Tarif.
  - 4) Die Abschläge sind jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Einzahlung fällig. Verspätete Einzahlungen sind entsprechend § 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Für ausgeschiedene Gesellschafter nimmt die Gesellschaft die Abschlagsauszahlungen aus dem Sondertreuhandkonto nach § 11 Absatz 7 vor.

- 5) Zum Ende eines Kalendermonats prüft die Gesellschaft, ob alle Abschlagseinzahlungen auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Ist das der Fall, nimmt sie die entsprechenden Abschlagsauszahlungen gegenüber den berechtigten Verkehrsunternehmen vor.
- 6) Sind bis zum Zeitpunkt nach Absatz 5 nicht alle Abschlagseinzahlungen auf dem Treuhandkonto eingegangen, leitet die Gesellschaft unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren gegen den säumigen Gesellschafter ein. Die Gesellschaft nimmt aus den erfolgten Zahlungseingängen Teilabschlagsauszahlungen an die berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß Abrechnung vor. Sie kürzt dabei die Abschlagsauszahlungsbeträge aller berechtigten Verkehrsunternehmen um den noch nicht eingezahlten Betrag. Die Kürzung je Verkehrsunternehmen erfolgt hierbei entsprechend seinem Anteil an den Gesamteinnahmen des SH-Tarifs gemäß Jahresendabrechnung.

### **§ 13**

#### **Versteuerung der Einnahmen**

Für die Umsatzsteuerung der Einnahmen im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Richtlinien ist jeder Gesellschafter selbst zuständig. Ihm obliegt die Versteuerung seiner kassentechnischen Einnahmen wie auch die ggf. erforderliche Durchführung von Korrekturen nach Jahresendabrechnung. Die Einnahmearbeitung wird entsprechend auf Bruttobasis durchgeführt.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht – falls eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend des Anteils ihrer jeweiligen Stimmen an der

Gesamtzahl der Stimmen sämtlicher Gesellschafter zu. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

## **6. Abschnitt: Organe der Gesellschaft**

### **§ 15 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

### **§ 16 Geschäftsführung, Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Geschäfte oder für bestimmte Gattungen von typischen Geschäftsvorfällen befreit werden.
- 4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung, dem TaKoV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

- 5) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen neben ihrer Geschäftsführertätigkeit für die NSH keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern stehen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.
- 6) Die Geschäftsführer werden im Rahmen der organschaftlichen Treuepflicht die berechtigten Interessen der Gesellschafter stets beachten.

## **§ 17**

### **Aufsichtsrat**

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht.
- 2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und über einzelne Geschäftsvorfälle verlangen. Die Geschäftsführung berät sich in allen grundlegenden Fragen vor der Umsetzung der Maßnahme mit dem Aufsichtsrat.
- 3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge.
- 4) Die Gesellschafter entsenden 4 Vertreter aus dem Kreis der Eisenbahnverkehrsunternehmen und 4 Vertreter aus dem Kreis der Busunternehmen in den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Aufsichtsratsmitglied. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Aufsichtsratsmitglieder können während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Mitglieds unter Beachtung von Satz 1 abberufen werden.

- 5) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte eine geeignete Person als Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 6) Die Aufgaben und die Befugnisse des Aufsichtsrates sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („**Aufsichtsratsordnung**“) festzulegen, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- 7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vertreten sind.
- 8) Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren beschlossen. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsratsordnung.
- 9) Die Aufsichtsratsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte oder Gattungen von Geschäften der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 10) § 52 Absatz 1 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- 11) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 18**

### **Gesellschafterversammlung**

- 1) In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt:

Bis zum 30. April jedes Geschäftsjahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaig erforderlichen Lageberichts vorsehen, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr beschließt.

Bis zum 30. November jedes Geschäftsjahres findet die Gesellschafterversammlung statt, die über die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nachfolgende Geschäftsjahr beschließt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird, unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladungen sind darüber hinaus am Tag der Absendung per Fax vorab an die Gesellschafter

zu versenden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung, die zu stellenden Anträge und der Tagungsort bekannt zu geben; § 50 GmbHG bleibt insoweit unberührt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft statt.

- 3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmen zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 75 % der Stimmen anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von drei Wochen nach Maßgabe von Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- 5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- 6) Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre Gesellschafterrechte durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Bei der Person des Bevollmächtigten kann es sich um einen Mitgesellschafter oder um einen Dritten handeln. Im Falle der Bevollmächtigung ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- 7) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung keine weiteren Zuständigkeiten begründen, ausschließlich über:
  - a) die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Entsendung in den Aufsichtsrat gemäß § 17 Absatz 4 sowie deren Abberufung,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - c) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - e) die Wahl des Abschlussprüfers, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Pflicht zur Prüfung vorsehen (§ 14 Absatz 1),

- f) die Wahl der Mitglieder des TaKoV-Gremiums sowie Weisungen zur Beschlussfassung im TaKoV-Gremium,
  - g) die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 23,
  - h) die wesentliche Änderung der Tarif- oder Beförderungsbedingungen gemäß TaKoV sowie die Grundsätze der Tarifentwicklung gemäß § 2 des TakoV, insbesondere Tarifierpassungen,
  - i) Änderungen des TaKoV, soweit Rechte und Pflichten der Gesellschafter betroffen sind, sowie die Aufhebung oder Novation des TaKoV in Teilen oder in Gänze,
  - j) Änderungen der Aufsichtsratsordnung,
  - k) Abschluss von Vertriebsvereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 3.
- 8) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss nach § 19 ist ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- 9) Die Kosten der Gesellschafterversammlung trägt die Gesellschaft.

## **§ 19**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Auf Veranlassung der Geschäftsführer der Gesellschaft können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen schriftlich oder per Telefax gefasst werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht und nicht mindestens ein Gesellschafter diesem Verfahren gegenüber der Gesellschaft unverzüglich widerspricht.
- 2) Jedem Gesellschafter stehen Stimmen in dem Umfang zu, wie sie jährlich von der Gesellschaft auf der Basis des Berechnungsschemas der Anlage 19.2 ermittelt werden. Grundlage für die Stimmenermittlung bilden die für das jeweilige Kalenderjahr von der Gesellschaft prognostizierten Einnahmen jedes Gesellschafters im SH-Tarif. Je angefangene 500.000,00 € prognostizierte Einnahmen gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter unterliegen den



Bestimmungen des § 47 Abs. 4 GmbHG betreffend den Ausschluss des Stimmrechts. Für den Fall der Vornahme eines Rechtsgeschäfts (§ 47 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 GmbHG) ist das Stimmrecht des Gesellschafters nicht nur dann ausgeschlossen, wenn das Rechtsgeschäft ihm gegenüber vorgenommen wird, sondern auch dann, wenn das Rechtsgeschäft gegenüber einem mit diesem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vorgenommen wird.

- 3) Die Berechnung der Einnahmenprognose und die Stimmenermittlung werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert (Vier-Augen-Prinzip).
- 4) Die Stimmermittlung erfolgt durch die Gesellschaft in den ersten zwei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres und wird den Gesellschaftern danach unverzüglich bekanntgegeben. Eine unterjährige Anpassung der Stimmrechte erfolgt nicht.
- 5) Die Stimmen eines hinzutretenden Gesellschafters werden ebenfalls auf der Basis des Berechnungsschemas ermittelt. Der neu hinzutretende Gesellschafter hat seine voraussichtlichen Einnahmen im SH-Tarif für das laufende Kalenderjahr unverzüglich nach seinem Eintritt in die Gesellschaft schriftlich gegenüber der Gesellschaft darzulegen und anhand von geeigneten Unterlagen (bspw. Ausschreibungsunterlagen) zu plausibilisieren. Die Berechnung der Stimmrechte des neu hinzutretenden Gesellschafters erfolgt unmittelbar nach der Darlegung des Gesellschafters zu seinen voraussichtlichen Einnahmen.
- 6) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich
  - a) mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen  
und
  - b) unter der Voraussetzung, dass diese Mehrheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Gesellschafter (Kopfzahl) getragen wird,gefasst, soweit das Gesetz und/oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- 7) In Abweichung zu Absatz 6 bedürfen Beschlüsse gemäß § 18 Absatz 7 lit. g),i) und k) der Zustimmung von 90 % der abgegebenen Stimmen.
- 8) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Protokolls im Sinne des § 18 Absatz 8 angefochten werden. Klageerhebung ist die ordnungsgemäße Einleitung des Schiedsverfahrens.

## § 20

### Einsichts- und Auskunftsrecht

- 1) Jedem Gesellschafter steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG vorbehaltlich des Absatzes 2 vollumfänglich zu.
- 2) Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht sind ausgenommen die Einnahmenaufteilungsdaten der Verkehrsunternehmen. Dazu zählen sämtliche Abrechnungsdaten (gemeldete Einnahmen, Erlösansprüche, Anteilsschlüssel, usw.) dritter Verkehrsunternehmen. Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht sind ferner ausgenommen andere unternehmensinterne Daten, die ein drittes Verkehrsunternehmen der NSH (insbesondere für Untersuchungen und unternehmensindividuelle Beauftragungen nach § 4 Absatz 2) zur Verfügung gestellt hat. Die Gesellschafter sind sich einig, dass es sich bei diesen Daten um fundamentale Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen handelt, die die Gesellschaft streng geheim halten muss. Drittes Verkehrsunternehmen im Sinne dieses Absatzes ist jedes Verkehrsunternehmen, das nicht mit dem auskunftsbegehrenden Gesellschafter identisch ist.
- 3) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung besteht das Auskunfts- und Einsichtsrecht nur auf Antrag eines Gesellschafters an die Gesellschaft. Der Antrag bedarf der Textform.
- 4) Der auskunftersuchende Gesellschafter ist zur größten Geheimhaltung verpflichtet. Dem Gesellschafter ist in keinem Falle gestattet, die erlangten Kenntnisse an Dritte, insbesondere an Konkurrenzunternehmen, weiterzugeben. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Finanzbehörden sowie die rechtlichen oder steuerlichen Berater, soweit diese einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, und verbundene Unternehmen des Gesellschafters im Sinne von § 15 AktG. Ausgenommen sind Offenbarungspflichten aufgrund von Gesetz oder behördlichen Vorschriften.  
  
Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 23 Absatz 1 lit. d).
- 5) Streitigkeiten über das Auskunfts- und Einsichtsrecht unterfallen der Schiedsvereinbarung in § 35.
- 6) Hat ein Gesellschafter Bedenken gegen den ordnungsgemäßen Umgang der Gesellschaft mit und die Verarbeitung der Einnahmenaufteilungsdaten der Verkehrsunternehmen durch die Gesellschaft, die nach Absatz 1 dem Einsichts- und Auskunftsrecht entzogen sind, so kann er sein Anliegen

gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich unter der Angabe von Gründen äußern. Der Aufsichtsrat beauftragt daraufhin binnen 4 Wochen einen neutralen Dritten, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, mit der Prüfung des Anliegens des Gesellschafters. Der Aufsichtsrat teilt dem Gesellschafter das Ergebnis der Prüfung mit. Die Kosten für die Beauftragung des Dritten hat der Gesellschafter zu tragen, soweit die Prüfung keine Beanstandungen ergibt. Werden Beanstandungen festgestellt, trägt die Gesellschaft die Kosten für die Beauftragung.

## **7. Abschnitt:**

### **Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft, Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerb von Todes wegen**

#### **§ 21**

##### **Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft**

Gesellschafter der NSH können nur solche Verkehrsunternehmen sein, die den SH-Tarif anwenden.

#### **§ 22**

##### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile davon (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt. Der verfügungswillige Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- 2) Eine Zustimmung gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber ein Verkehrsunternehmen ist, das den SH-Tarif anwendet, und er der Gesellschaft einen entsprechenden schriftlichen Nachweis vorgelegt hat.
- 3) Soweit ein Gesellschafter den SH-Tarif nicht mehr anwendet, ist er verpflichtet, sämtliche seiner Geschäftsanteile unverzüglich unter Verwendung des in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Mustervertrags an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses bestimmte(n) Dritte(n) zu veräußern.

#### **§ 23**

##### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist auch ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

- a) eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden;
- b) ein Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat;
- c) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;

Ein wichtiger Grund im Sinne dieses lit. d) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter seinen Mitwirkungspflichten zur Erreichung des Gesellschaftszwecks vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt, vornehmlich wenn er das zur Abrechnung benötigte Zahlenmaterial trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung durch die Geschäftsführung nicht zur Verfügung stellt oder trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung eine Überprüfung dieses Zahlenmaterials nicht ermöglicht.

- e) ein Gesellschafter seine Verpflichtung gemäß § 22 Absatz 3 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt, ab dem der Gesellschafter den SH-Tarif nicht mehr anwendet, erfüllt;
  - f) ein Gesellschafter, welcher seinen Geschäftsanteil von Todes wegen erworben hat, seine Verpflichtungen gemäß § 24 Absatz 1 nicht fristgerecht erfüllt hat; oder
  - g) ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 25 gekündigt hat.
- 2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
  - 3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt.
  - 4) Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführung beim betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung oder das Entgelt im Sinne von Absatz 7 gezahlt wird. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil kein Stimmrecht mehr.

- 5) Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 27.
- 7) Statt der Einziehung können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter, an einen oder mehrere Dritte oder an die Gesellschaft zu übertragen hat. In den Fällen der Zwangsabtretung ist der Erwerber verpflichtet, dem ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt in Höhe der Abfindung gemäß § 27 zu zahlen. Für die Veräußerung ist der in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügte Mustervertrag zu verwenden.

## **§ 24**

### **Übergang eines Geschäftsanteils von Todes wegen**

- 1) Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, ist der Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten seit dem Erbfall alle Gesellschafter und die Gesellschaft in Textform über diesen Erwerb zu unterrichten und ihnen den Geschäftsanteil zu dem in § 27 festgesetzten Betrag zum Kauf anzubieten. Für die Veräußerung ist der in Anlage 22.3 zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügte Mustervertrag zu verwenden. Die Veräußerungspflicht besteht nicht, wenn der Erwerber von Todes wegen ein Verkehrsunternehmen ist, das den SH-Tarif anwendet.
- 2) Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, solange ein Erwerbsverfahren im Sinne des Absatz 1 nicht abgeschlossen ist.
- 3) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

## **8. Abschnitt:**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

## **§ 25**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

## **§ 26 Kündigung**

- 1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- 2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen über die Einziehung bzw. über die Abtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters (§ 23); der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 3) Die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen von § 27.

## **9. Abschnitt: Abfindung, Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters**

### **§ 27 Abfindung**

- 1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die dem Nennbetrag seines Geschäftsanteils/seiner Geschäftsanteile entspricht.
- 2) Den Gesellschaftern ist bewusst, dass die einem ausscheidenden Gesellschafter nach Absatz 1 zustehende Abfindung möglicherweise geringer als der gesetzliche Anspruch zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein kann. Eintritt und Austritt aus der Gesellschaft erfolgen für jeden Gesellschafter jeweils zum Nennbetrag des Geschäftsanteils.
- 3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren. In diesem Fall wird, sofern über die Höhe der Abfindung eine Einigung binnen drei Monaten nicht erzielt wird, sie durch einen gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verbindlich festgelegt. Bei Uneinigkeit wird die Person des Wirtschaftsprüfers durch den Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW e.V.) bestimmt.

## **§ 28**

### **Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters**

- 1) Jeder ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, alle ihn aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag treffenden Pflichten, die den Zeitraum seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft betreffen, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erfüllen.
- 2) Etwaige Streitigkeiten in Zusammenhang mit Absatz 1 unterfallen der Schiedsvereinbarung in § 35.

## **10. Abschnitt:**

### **Rechtsnatur der Satzungsregelungen**

## **§ 29**

### **Rechtsnatur der Satzungsregelungen, Bindung künftiger Gesellschafter**

Die Gesellschafter sind sich einig, dass alle in dieser Satzung enthaltenen Regelungen echte korporative Satzungsbestandteile sind und sowohl für alle Gesellschafter untereinander als auch zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft gelten. Alle in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gelten unmittelbar auch für künftige Gesellschafter.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf dem folgenden Konzept basiert: Gesellschafter der NSH können nur solche Verkehrsunternehmen sein, die den SH-Tarif anwenden. Neu hinzutretende Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden, werden diskriminierungsfrei als Gesellschafter aufgenommen. Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif nicht oder nicht mehr anwenden, müssen aus der NSH ausscheiden. Insoweit besteht auch der Einziehungsgrund im Sinne von § 23 Absatz 1 lit. e). Damit der Zweck der Gesellschaft erreichbar ist, müssen die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen für alle (gegenwärtigen und zukünftigen) Gesellschafter gelten.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass es in der Zukunft in Betracht kommen kann, Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden, über den Abschluss von Assoziierungsverträgen an die NSH anzubinden.

## **11. Abschnitt:**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 30**

### **Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 31**

#### **Nebenabreden, Schriftform**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### **§ 32**

#### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 33**

#### **Erklärungen, Anschriften**

Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter erreichen. Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als zugegangen. Die Form des eingeschriebenen Briefes ist durch Übersendung eines Einwurfeinschreibens an die genannte Adresse eingehalten; sie kann durch persönliche Übergabe ersetzt werden.

### **§ 34**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

### **§ 35**

#### **Schiedsklausel**

- 1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-



SchO) und, soweit einschlägig, den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

- 2) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 5) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

### **§ 36**

#### **Rechte öffentlicher Stellen**

Den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte gemäß §§ 53, 54 HaushaltsgrundsätzeG zu.

\*\*\*

Anlage 8.2 zur Satzung der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH

**Inhalt:**

1. Zweck des Prozesses
2. Geltungsbereich
3. Vertragliche Vorgaben
4. Prozessverantwortliche
5. Lieferanten des Prozesses
6. Kunden des Prozesses
7. Anlagen
8. Prozessbeschreibung

### 1. Zweck des Prozesses

Dieser Prozess regelt die Vorgehensweise und Zuständigkeiten für Abrechnungen im Rahmen des Einnahmenaufteilungsverfahrens (EAV) für den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif). Zu den Abrechnungen gehören neben einem Abrechnungsbericht und einer Abrechnungsdatei auch die Grundlagen der gemeldeten Einnahmen, die verwendeten Fahrplandaten sowie die zur Durchführung des EAV und der Abrechnung notwendigen Programme von Int-raplan und der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (NSH).

### 2. Geltungsbereich

Verkehrsunternehmen die Gesellschafter der NSH sind und den SH-Tarif anwenden (VU)

### 3. Vertragliche Vorgaben

- Gesellschaftsvertrag NSH
- Tarifierungs- und Kooperationsvertrag (TaKoV)

### 4. Prozessverantwortliche

Verantwortlich dafür, dass die einzelnen Prozessschritte in der Reihenfolge wie in dieser Prozessbeschreibung festgelegt abgearbeitet werden sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter bei den VU und der NSH.

### 5. Lieferanten des Prozesses

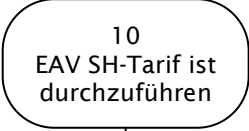
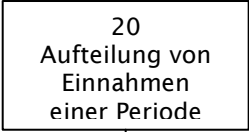
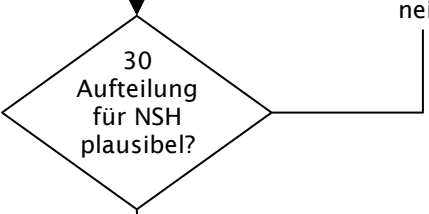
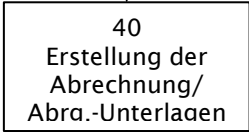
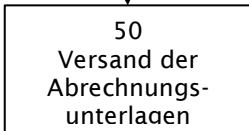
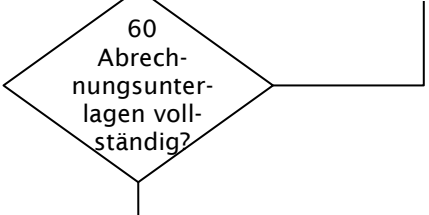
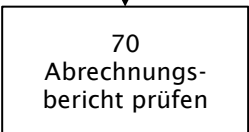
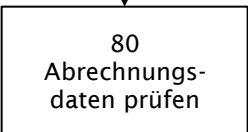
- NSH EAV und Abrechnung
- NAH.SH/ VU Fahrplandaten (Hafas-Rohdaten)
- VU Einnahmenmeldungen, Prüfung der Abrechnung, Entscheidungen über Aufteilungsverhältnisse

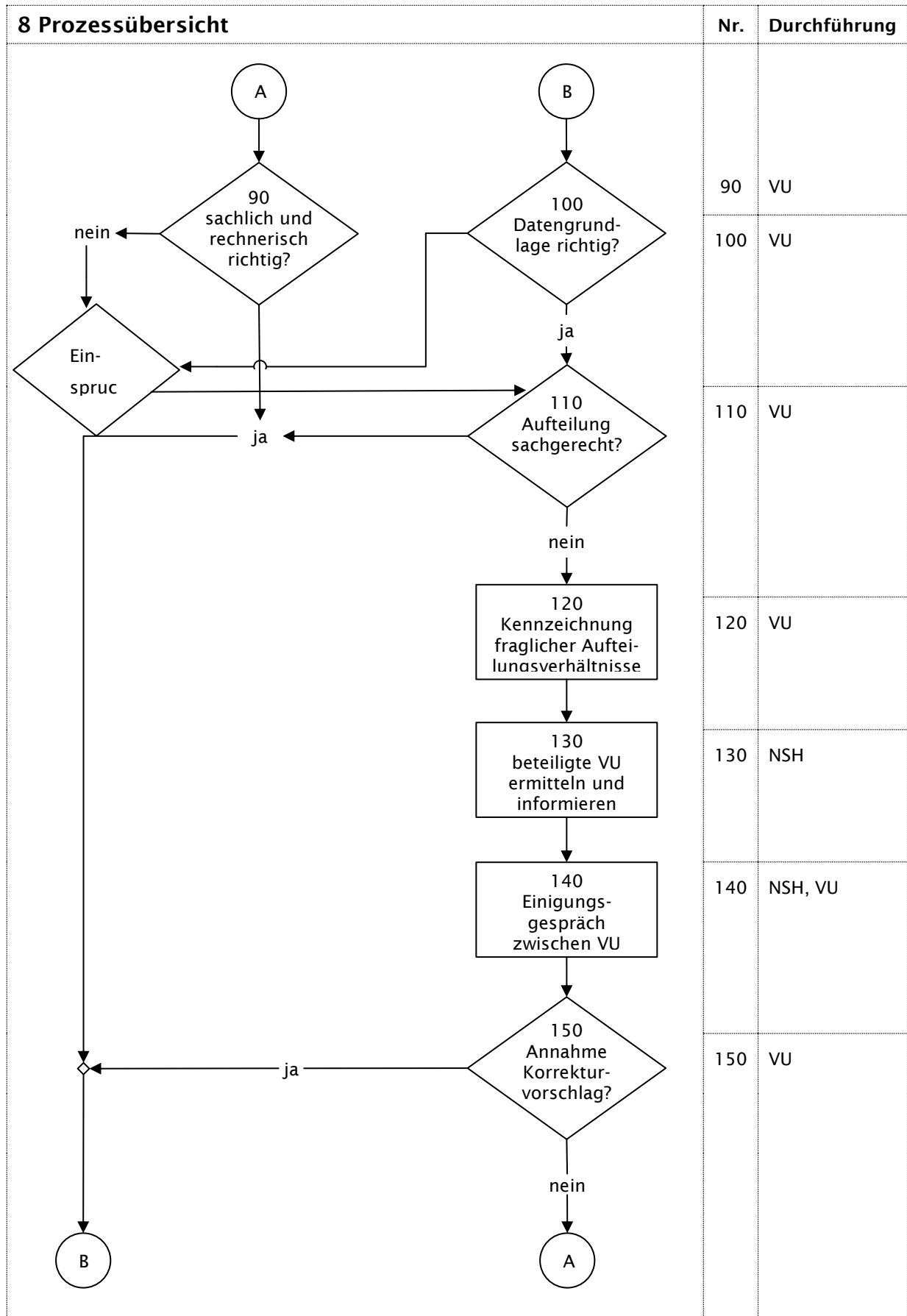
### 6. Kunden des Prozesses

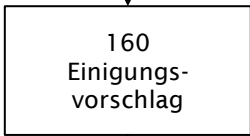

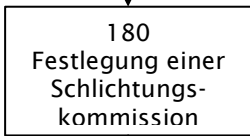
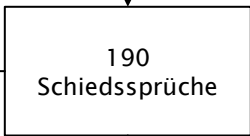
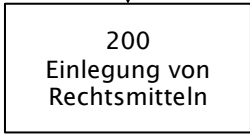

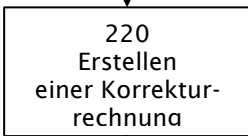
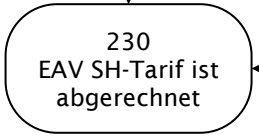
- VU Planungen, Vertragsabwicklungen, weiterer Abrechnungen, Anträge, Statistiken, Reports
- NSH Datenhaltung für weitere Abrechnungen, Auswertungen und Statistiken
- Aufgabenträger Planungen, Vertragsabwicklungen und weitere Abrechnungen

### 7. Anlagen

1. Muster Abrechnungsbericht
2. Kurzdokumentation Fahrplan- und Abrechnungsdaten
3. Muster Rückmeldung zur Abrechnung
4. Beispiel Bagatellgrenzen

8 Prozessbeschreibung	Nr.	Durchführung
	10	NSH
	20	NSH
	30	NSH
	40	NSH
	50	NSH
	60	VU
	70	VU
	80	VU



8 Prozessübersicht	Nr.	Durchführung
	160	NSH
	170	VU
	180	VU, NSH
	190	Schlichtungskommission
	200	VU
	210	NSH
	220	NSH
	230	NSH

# Prozessbeschreibung

## Abrechnung des EAV SH-Tarif

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Erläuterung / Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
10	Hafas-Rohdaten, Intraplan-/NSH-Software, Tarifdaten, Einnahmemeldungen	Zusammenstellung einer Basis von Aufteilungsschlüsseln durch Übernahme von festgelegten Aufteilungsschlüsseln sowie Generierung von fahrplanbasierten Aufteilungsschlüsseln. Abgrenzung der gemeldeten Fahrgeldeinnahmen nach SH-Tarif und auf die Abrechnungsperiode nach Fahrtdatum, unmittelbar nach Vorliegen der letzten erforderlichen Monatsmeldung.	Aufteilungsschlüssel, Einnahme-pool	NSH, NAH.SH (Hafas)
20	Einnahme-pool, NSH-Software Aufteilungsschlüssel	Die zusammengestellten Aufteilungsschlüssel werden, unter Berücksichtigung von Aufteilungsregeln, auf den abgegrenzten Einnahme-pool angewendet.	Einnahmenaufteilung	NSH
30	Vorherige Abrechnungen, bekannte Veränderungen	Die Aufteilungsergebnisse werden, unter Berücksichtigung bekannter Veränderungen, zur Plausibilisierung mit vorherigen Abrechnungen verglichen.	Plausible Einnahmenaufteilung	NSH
40	NSH-Software, Einnahmenaufteilung	Erstellt wird a) ein Anschreiben mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> <li>– aufgeteilter Gesamtumsatz,</li> <li>– ggf. Hinweise zur Abrechnung,</li> <li>– Einspruchsfrist (30 Werktage, ab Zugang der Abrechnung).</li> </ul> b) ein Abrechnungsbericht, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergebnisübersicht (Rechnung/Gutschrift),</li> <li>– gemeldete Einnahmen (eingereichte Dateien mit Einnahmesummen),</li> <li>– nicht abgerechnete Sortimente,</li> <li>– Abschlagszahlungen,</li> <li>– Chart gemeldete Einnahmen nach Sortimentsgruppen und Relationsbezug,</li> <li>– Chart Anspruch nach Sortimentsgruppen und Relationsbezug,</li> <li>– ggf. Chart Provisionen nach Sortimentsgruppen und Relationsbezug,</li> <li>– Chart beförderte Personen nach Sortimentsgruppen und Relationsbezug,</li> <li>– Inhaltsblatt mit CD-ROM.</li> </ul> c) eine Datei mit Abrechnungsdaten (CD-ROM), bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> <li>– gemeldete Einnahmen relationsscharf nach Schlüsselkategorien,</li> <li>– Anspruch relationsscharf nach Schlüsselkategorien mit Aufteilungsverhältnissen und weiteren Detailinformationen,</li> <li>– ggf. Provisionen relationsgenau,</li> <li>– Anspruch komprimiert nach Sortimenten,</li> <li>– Anspruch Übersteiger nach Gemeinden.</li> </ul> d) eine Datei mit Fahrplandaten (CD-ROM) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fahrplandaten pro Linien, Fahrt und Referenztag.</li> </ul>	Abrechnung (Abrechnungsbericht, Abrechnungsdaten)	NSH

# Prozessbeschreibung

## Abrechnung des EAV SH-Tarif

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Erläuterung / Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
50	NSH, Einwurf- einschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Spätestens einen Monat nach Vorliegen der letzten für die Abrechnungsperiode erforderlichen Einnahmenmeldungen erfolgt der Versand der Abrechnungen an die am EAV beteiligten Unternehmen.</li> <li>– Der Versand erfolgt auf dem Briefpostweg mittels Einwurfeinschreiben.</li> </ul>	Brief mit Abrechnung (Bericht und CD-ROM)	NSH, (Post)
60	Posteingang	Der Eingang des Schreibens und der enthaltenen Unterlagen ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln erfolgt unverzüglich eine Rückmeldung durch den Empfänger.	Eingangsprüfung	VU, (NSH)
70	Abrechnungsbericht	<p>Bei der Prüfung ist die Prüffrist von 30 Werktagen (Mo-Fr) nach Abrechnungszugang zu beachten. Die Prüfung beinhaltet mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungsbestandteile,</li> <li>– gemeldete Einnahmen (Dateien und Summen),</li> <li>– nicht abgerechnete Sortimente,</li> <li>– Abschlagszahlungen.</li> </ul>	Prüfergebnis Abrechnungsberichte	VU
80	Abrechnungsdaten/ Fahrplandaten	<p>Bei der Prüfung ist die Prüffrist von 30 Werktagen (Mo-Fr) nach Abrechnungszugang zu beachten. Die Prüfung beinhaltet mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gemeldete Einnahmen,</li> <li>– Fahrplandaten,</li> <li>– Fahrgeldansprüche.</li> </ul>	Prüfergebnis Abrechnungsdaten/ Fahrplandaten	VU
90	Prüfergebnis Abrechnungsberichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder Datei zu übermitteln.</li> <li>– Nur innerhalb der Einspruchsfrist gemeldete Reklamationen werden berücksichtigt.</li> <li>– Einsprüche zum Abrechnungsbericht enthalten folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) betreffenden Abrechnungsposition,</li> <li>b) Hinweis auf den Fehler,</li> <li>c) Korrekturhinweis und -vorschlag.</li> </ul> </li> </ul>	Sachlich und rechnerisch richtiger Abrechnungsbericht	VU, (NSH)
100	Prüfergebnis Abrechnungsdaten/ Fahrplandaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder Datei zu übermitteln.</li> <li>– Nur innerhalb der Einspruchsfrist gemeldete Reklamationen werden berücksichtigt.</li> <li>– Einsprüche zur Abrechnungs-/ Fahrplandatei enthalten folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betreffende Datei mit Tabellenblatt,</li> <li>b) Hinweis auf den Fehler,</li> <li>c) Korrekturhinweis und -vorschlag.</li> </ul> </li> </ul>	Sachlich richtige Abrechnungsdaten	VU, (NSH)



Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Erläuterung / Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
110	Aufteilungsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Prüfung von Aufteilungsverhältnissen sind folgende Kriterien (Bagatellgrenzen) zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) pro Relation muss die Anspruchsänderung nach Einigung mindestens 100 Euro betragen (Bagatellfälle),</li> <li>b) Soweit die Summe aller Anspruchsänderungen des einspruchsführenden VU 1% des Gesamtanspruchs der Abrechnung oder 3.000 Euro des einspruchsführenden Unternehmens übersteigt (Bagatellgrenze), werden nur die Einsprüche nach Wertigkeit absteigend bis zum Erreichen der Bagatellgrenze bearbeitet. (Vgl. Anlage 4)</li> </ul> </li> <li>– Das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb der Einspruchsfrist zwingend schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder Datei an NSH zu übermitteln.</li> </ul>	Mitteilung über Prüfung der Aufteilung	VU, (NSH)
120	Prüfergebnis Aufteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur innerhalb der Einspruchsfrist gemeldete vollständige Reklamationen finden Berücksichtigung.</li> <li>– Einsprüche zu Aufteilungsverhältnissen sind vollständig, wenn sie folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betreffende Relation mit Überweg(en),</li> <li>b) Sortiment(e)/ Sortimentsgruppe(n),</li> <li>c) Begründung(en) mit Bezug auf die Fahrleistung,</li> <li>d) Korrekturvorschlag.</li> </ul> </li> </ul>	VU-Einspruchskatalog	VU
130	VU-Einspruchskatalog	Einspruchsbetroffene und -führende VU werden von NSH ermittelt und innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich per Einwurfeinschreiben informiert.	Gesamt-Einspruchskatalog	NSH, (VU)
140	Gesamt-Einspruchskatalog	Verständigung über Einigungen zu Korrekturvorschlägen können bilateral von den VU oder durch Koordinierung der NSH vereinbart werden. NSH ist vor Einigung in Textform zu beteiligen.	Einigungsstand	NSH, VU
150	Korrekturvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahmen betroffener VU zu Korrekturvorschlägen oder Einigungen sind innerhalb von 10 (in Ausnahmen 20) Arbeitstagen gegenüber NSH in Textform abzugeben.</li> <li>– Verstreicht die Frist ohne Rückmeldung gelten die Korrekturvorschläge als angenommen.</li> <li>– Werden die Korrekturvorschläge abgelehnt, erarbeitet die NSH Einigungsvorschläge.</li> </ul>	Einigungsstand	VU, (NSH)
160	Einigungsstand	Innerhalb von 10 Arbeitstagen werden für alle strittigen Aufteilungsverhältnisse Vorschläge von NSH erarbeitet und den beteiligten VU schriftlich per Einwurfeinschreiben zur Prüfung zur Verfügung gestellt.	Einigungsvorschläge	NSH, (VU)

# Prozessbeschreibung

## Abrechnung des EAV SH-Tarif

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Erläuterung / Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
170	Einigungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die beteiligten VU prüfen die von NSH vorgelegten Einigungsvorschläge innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang und teilen NSH das Ergebnis schriftlich mit.</li> <li>– Offenen Einigungen werden nur bei Einhaltung der Prüffrist weiterhin berücksichtigt.</li> </ul>	Einigungsstand	VU, (NSH)
180	Einigungsstand	Innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgt die Festlegung einer Schlichtungskommission.	Schlichtungskommission	VU, NSH
190	Schlichtungskommission, Schiedsspruch	Innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen Schlichtungssprüche in Textform. Die weiteren Abrechnungen werden auf Basis des Schiedsspruches erstellt.	Schiedssprüche	Schlichtungskommission
200	Schiedssprüche	Wird von einem VU der Schiedsspruch nicht akzeptiert, muss der Rechtsweg beschritten werden. Daraus resultierende Abweichungen sind später zwischen den beteiligten VU bilateral (außerhalb des EAV) abzuwickeln.	Rechtsweg	VU (bilateral)
210	Einigungsstand, Schiedssprüche	Vorliegende Korrekturen durch Einsprüche (Einigungsstände) oder Schiedssprüche zur Abrechnung werden von NSH berücksichtigt.	Korrekturmaßnahmen	NSH
220	Korrekturmaßnahmen	NSH erstellt unverzüglich eine Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum, unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen durch Einsprüche (Einigungsstände) oder Schiedssprüche.	Endabrechnung	NSH
230	Abrechnung/ Endabrechnung	Das Ergebnis der Abrechnung/ Endabrechnung wird den VU durch NSH mitgeteilt. Die Abrechnung für den vorgenommenen Abrechnungszeitraum ist damit abgeschlossen.	Abrechnungsergebnis	NSH, (VU)

## Einnahmenaufteilung SH-Tarif

### Übersicht

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*

Für Unternehmen: *Gesellschaft*

Einnahmenanspruch aus Fahrkartenverkäufen	0,00 €
Einnahmenanspruch aus Provisionen	0,00 €
<b>Einnahmenanspruch gesamt</b>	<b>0,00 €</b>
Verrechnung Einnahmenmeldung	0,00 €
Verrechnung Abschlagszahlungen	0,00 €
Verrechnung Zahlungen	0,00 €
<b>Gutschrift (+) / Verbindlichkeit (-)</b>	<b>0,00 €</b>

Alle Werte inkl. USt.

Einnahmeanspruch aus Provisionen netto	0,00 €
Umsatzsteuer 19 %	0,00 €
Einnahmeanspruch aus Provisionen brutto	0,00 €

*Zahltext entsprechend Gutschrift oder Verbindlichkeit, abzurechnen über folgendes Konto:*

Kto.-Nr.: *Kontonummer / IBAN*

BLZ: *Bankleitzahl / BIC*

Bank: *Institut*

**Kiel, Datum**

Ort und Datum, Unterschrift, Stempel

## Einnahmenaufteilung SH-Tarif

### Gemeldete Einnahmen

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*

Für Unternehmen: *Gesellschaft*

für Monat	gemeldete Datei	Summe der Meldung	Davon für Abrechnungs- zeitraum
01	Datum_Nummer_VU_EAV_SH-Tarif_System_Monat Jahr.csv	0,00 €	0,00 €
02	Datum_Nummer_VU_EAV_SH-Tarif_System_Monat Jahr.csv	0,00 €	0,00 €
03	Datum_Nummer_VU_EAV_SH-Tarif_System_Monat Jahr.csv	0,00 €	0,00 €
Summe der berücksichtigten Einnahmen für die Abrechnung		0,00 €	0,00 €
Korrektur Sortimente	<i>Sortimentsbezeichnungen</i>		0,00 €
Nicht aufgeteilte Einnahmen	<i>Sortimentsbezeichnungen</i>		0,00 €
Aufgeteilt per EAV-Abrechnungsmodul			0,00 €
<b>Alle Werte inkl. USt.</b>			

## **Einnahmenaufteilung SH-Tarif**

### **Nicht aufgeteilte Sortimente**

**Abrechnungszeitraum:** *Quartal / Jahr*

**Für Unternehmen:** *Gesellschaft*

Folgende Sortimente wurden im Rahmen der Abrechnung nicht aufgeteilt:

<b>Sortimentsnr. (C_FS)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
---	---	0,00 €
Summe Sortimentsabgrenzung		0,00 €

**Alle Werte inkl. USt.**

## **Einnahmenaufteilung SH-Tarif**

### **Abschlagszahlungen**

**Abrechnungszeitraum:** *Quartal / Jahr*

**Für Unternehmen:** *Gesellschaft*

Bereits erfolgte Abschlagszahlungen werden gegengerechnet. Die im Abrechnungszeitraum vorgenommenen Abschlagszahlungen können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

<b>Zahlung durch VU/AT</b>	<b>Zahlungsempfänger</b>	<b>Betrag</b>
---	---	0,00 €
Summe Abschlagszahlungen		0,00 €

**Alle Werte inkl. USt.**

# Anlage 1

Muster Abrechnungsbericht

Prozessbeschreibung Abrechnung des EAV SH-Tarif

## Einnahmenaufteilung SH-Tarif

### Einnahmenmeldungen

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*

Für Unternehmen: *Gesellschaft*

Aufteilungsschlüssel: Sortimentsgruppe	relationsscharf				Netzkartenschlüssel				Gesamtschlüssel			
	Meldung	Anteil	Karten	Anteil	Meldung	Anteil	Karten	Anteil	Meldung	Anteil	Karten	Anteil
Einzelkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Tageskarten/Kleingruppenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten (Schüler)	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Monatskarten/Abokarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Monatskarten (Schüler)	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Schüler-Abo	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Fahrradkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Mehrfahrtenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Gruppenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Sonstige	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Summe:	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%

**Alle Werte inkl. USt.**

## Einnahmenaufteilung SH-Tarif

### Einnahmenanspruch

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*

Für Unternehmen: *Gesellschaft*

Aufteilungsschlüssel: Sortimentsgruppe	relationsscharf				Netzkartenschlüssel				Gesamtschlüssel			
	Anspruch	Anteil	Karten	Anteil	Anspruch	Anteil	Karten	Anteil	Anspruch	Anteil	Karten	Anteil
Einzelkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Tageskarten/Kleingruppenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten (Schüler)	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Monatskarten/Abokarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Monatskarten (Schüler)	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Schüler-Abo	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Fahrradkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Mehrfahrtenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Gruppenkarten	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Sonstige	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%
Summe:	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%	0,00 €	0,0%	0	0,0%

**Alle Werte inkl. USt.**



# Anlage 1

Muster Abrechnungsbericht

Prozessbeschreibung Abrechnung des EAV SH-Tarif

## Einnahmenaufteilung SH-Tarif Provisionen

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*

Für Unternehmen: *Gesellschaft*

Aufteilungsschlüssel:	relationsscharf	Netzkartenschlüssel	Gesamtschlüssel
Sortimentsgruppe	Summe	Summe	Summe
Einzelkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tageskarten/Kleingruppenkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wochenkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wochenkarten (Schüler)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monatskarten/Abokarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monatskarten (Schüler)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schüler-Abo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fahrradkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mehrfahrtenkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gruppenkarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Alle Werte inkl. USt.**

**Einnahmenaufteilung SH-Tarif**

Beförderte Personen (nach Linienbeförderungsfällen)

Abrechnungszeitraum: *Quartal / Jahr*Für Unternehmen: *Gesellschaft*

Aufteilungsschlüssel: Sortimentsgruppe	relationsscharf		Netzkartenschlüssel		Gesamtschlüssel	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil	Personen	Anteil
Einzelkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Tageskarten/Kleingruppenkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Wochenkarten (Schüler)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Monatskarten/Abokarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Monatskarten (Schüler)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Schüler-Abo	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Fahrradkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Mehrfahrtenkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gruppenkarten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,6%
Sonstige	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Summe:	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

## **Einnahmenaufteilung SH-Tarif**

### **Inhalt Daten-CD**

**Abrechnungszeitraum:** *Quartal / Jahr*

**Für Unternehmen:** *Gesellschaft*

Auf der Daten-CD zur Abrechnung befinden sich folgende detaillierte Informationen:

1. *Tabelle "Einnahmemeldungen"*  
Enthält eine Aufstellung der gemeldeten und für diese Abrechnung relevanten Datensätzen, differenziert nach Relation, Fahrkartenart und dem Referenztag nach Fahrtdatum.
2. *Tabelle "Fahrplan"*  
Enthält eine Aufstellung des zur Abrechnung berücksichtigten Fahrplanangebotes für das oben genannte Unternehmen.
3. *Tabelle "Anspruch sortimentsgenau"*  
Enthält eine Aufstellung der Abrechnungsdaten, differenziert nach Relation, Fahrkartenart und verwendeten Schlüsseln sowie deren Herkunft.
4. *Tabelle "Anspruch komprimiert"*  
Enthält eine Aufstellung der Abrechnungsdaten, zusammengefasst nach Relationen.

In Überarbeitung

## Anlage 3

Muster Rückmeldung zur Abrechnung

Gesellschaft  
Kontaktperson  
Anschrift

NSH  
Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH  
EAV / Abrechnung  
Hamburger Chaussee 10  
24114 Kiel

Ort, Datum

### Abrechnung EAV *Quartal / Jahr* - Rückmeldung zur Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am Datum eingegangene Abrechnung des EAV Quartal / Jahr haben wir geprüft.

Gegen die Abrechnung *haben wir keine Einwände / legen wir hiermit fristgerecht Einspruch ein. Die Begründung unserer Einsprüche finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.*

Mit freundlichen Grüßen

Name / Unterschrift

Bei Einsprüchen sind die einzeln reklamierten Positionen zu nennen. Beispiele:

1. Einspruch gegen

Abrechnungsbericht

Abrechnungsposition

Blatt „Übersicht“, Position Abschlagszahlungen,  
Blatt „Abschlagszahlungen“

Prüfergebnis

Es wurden nicht alle Abschlagszahlungen berücksichtigt. Es fehlen...

2. Einspruch gegen

Abrechnungsbericht und Abrechnungsdaten

Abrechnungsposition

Abrechnungsbericht Blatt „Gemeldete Einnahmen“,  
Abrechnungsdaten Blatt „Einnahmemeldungen“

Prüfergebnis

Es wurden nicht alle Einnahmemeldungen berücksichtigt. Es fehlen...

3. Einspruch gegen

Abrechnungsdaten

Abrechnungsposition

Abrechnungsdaten Blatt „Fahrplan“

Prüfergebnis

Es wurden nicht alle Fahrten berücksichtigt. Es fehlen...

4. Einspruch gegen

Abrechnungsdaten

Abrechnungsposition

Abrechnungsdaten Blatt „Anspruch sortimentsgenau“

Prüfergebnis

Es wurden nicht sachgerechte Aufteilungsverhältnisse festgestellt. Dieses betrifft die folgenden Relationen (*der Anlage/ der beigefügten Datei/ der übermittelten Daten*):

Von	Nach	Über	Fahrkarte/ Sortimentsgruppe	Begründung	Erwarteter Anteil
4001	3502	495	alle	Gesetzter Schlüssel nicht berücksichtigt	75%
2501	4001	55	Schüler	Bahn nicht beteiligt, da nur Busweg	100%
...	...	...	...	...	...

## Anlage 4 - Prozessbeschreibung Abrechnung EAV SH-Tarif

Beispiel Bagatellgrenzen

Stufe 1: Sortierung des Einspruchskataloges nach Relationen

Von Ort	Nach Ort	Leitweg	Schlüssel- kategorie	Anspruch Abrechnung	Schlüssel Abrechnung	Korrektur- vorschlag	Anspruch Korrektur	Anspruchs- änderung
Gemeinde1	Gemeinde62	Weg1	Zeitkarten_Schüler	53,40 €	41,40%	100,00%	128,99 €	75,59 €
Gemeinde13	Gemeinde1	Weg6	Einzelkarten	110,20 €	23,50%	40,00%	187,57 €	77,37 €
Gemeinde13	Gemeinde21	Weg1	Zeitkarten_Schüler	104,20 €	92,80%	100,00%	112,28 €	8,08 €
Gemeinde13	Gemeinde21	Weg1	Einzelkarten	335,15 €	93,50%	100,00%	358,45 €	23,30 €
Gemeinde13	Gemeinde21	Weg7	Zeitkarten_Schüler	83,40 €	52,40%	100,00%	159,16 €	75,76 €
Gemeinde13	Gemeinde24	Weg8	Zeitkarten_Schüler	187,40 €	64,80%	80,00%	231,36 €	43,96 €
Gemeinde13	Gemeinde6	Weg1	Zeitkarten_Erwachsene	69,58 €	84,80%	100,00%	82,05 €	12,47 €
Gemeinde13	Gemeinde6	Weg1	Einzelkarten	862,85 €	92,30%	100,00%	934,83 €	71,98 €
Gemeinde13	Gemeinde6	Weg1	Zeitkarten_Schüler	1.576,84 €	85,70%	100,00%	1.839,95 €	263,11 €
Gemeinde19	Gemeinde13	Weg1	Einzelkarten	99,00 €	95,90%	100,00%	103,23 €	4,23 €
Gemeinde19	Gemeinde13	Weg1	Zeitkarten_Schüler	939,90 €	99,80%	100,00%	941,78 €	1,88 €
Gemeinde21	Gemeinde1	Weg1	Einzelkarten	82,85 €	90,20%	100,00%	91,85 €	9,00 €
Gemeinde21	Gemeinde8	Weg1	Einzelkarten	82,15 €	97,20%	100,00%	84,52 €	2,37 €
Gemeinde26	Gemeinde80	Weg1	Einzelkarten	71,35 €	74,30%	100,00%	96,03 €	24,68 €
Gemeinde28	Gemeinde81	Weg11	Einzelkarten	69,00 €	25,00%	50,00%	138,00 €	69,00 €
Gemeinde28	Gemeinde81	Weg11	Einzelkarten	139,00 €	26,50%	45,00%	236,04 €	97,04 €
Gemeinde28	Gemeinde81	Weg11	Zeitkarten_Schüler	63,10 €	24,70%	50,00%	127,73 €	64,63 €
Gemeinde29	Gemeinde57	Weg1	Zeitkarten_Erwachsene	2.691,70 €	41,10%	55,00%	3.602,03 €	910,33 €
Gemeinde29	Gemeinde57	Weg1	Einzelkarten	21.951,65 €	40,40%	55,00%	29.884,67 €	7.933,02 €
Gemeinde29	Gemeinde86	Weg1	Zeitkarten_Erwachsene	9.191,36 €	74,90%	81,00%	9.939,92 €	748,56 €
Gemeinde29	Gemeinde86	Weg1	Einzelkarten	55.580,35 €	73,70%	81,00%	61.085,59 €	5.505,24 €
Gemeinde3	Gemeinde1	Weg2	Einzelkarten	178,63 €	39,70%	60,00%	269,97 €	91,34 €
Gemeinde3	Gemeinde1	Weg2	Zeitkarten_Schüler	866,80 €	52,70%	60,00%	986,87 €	120,07 €
Gemeinde3	Gemeinde10	Weg3	Einzelkarten	127,50 €	24,40%	40,00%	209,02 €	81,52 €
Gemeinde3	Gemeinde31	Weg4	Einzelkarten	64,80 €	30,40%	45,00%	95,92 €	31,12 €
Gemeinde3	Gemeinde82	Weg1	Einzelkarten	191,40 €	99,60%	100,00%	192,17 €	0,77 €
Gemeinde30	Gemeinde14	Weg13	Zeitkarten_Schüler	169,88 €	83,50%	85,00%	172,93 €	3,05 €
Gemeinde30	Gemeinde16	Weg13	Zeitkarten_Schüler	1.010,82 €	80,30%	85,00%	1.069,98 €	59,16 €
Gemeinde30	Gemeinde46	Weg13	Zeitkarten_Schüler	917,70 €	76,70%	85,00%	1.017,01 €	99,31 €
Gemeinde30	Gemeinde60	Weg13	Zeitkarten_Schüler	527,52 €	77,40%	85,00%	579,32 €	51,80 €
Gemeinde30	Gemeinde85	Weg14	Zeitkarten_Schüler	374,80 €	71,20%	85,00%	447,44 €	72,64 €
Gemeinde33	Gemeinde58	Weg15	Zeitkarten_Erwachsene	271,00 €	0,00%	10,00%	27,10 €	27,10 €
Gemeinde35	Gemeinde44	Weg1	Zeitkarten_Schüler	490,70 €	80,30%	95,00%	580,53 €	89,83 €
Gemeinde36	Gemeinde81	Weg11	Einzelkarten	341,30 €	4,10%	50,00%	4.162,20 €	3.820,90 €
Gemeinde36	Gemeinde81	Weg11	Zeitkarten_Schüler	919,40 €	7,90%	50,00%	5.818,99 €	4.899,59 €
Gemeinde37	Gemeinde58	Weg17	Einzelkarten	734,10 €	0,00%	10,00%	73,41 €	73,41 €
Gemeinde38	Gemeinde56	Weg18	Einzelkarten	5,40 €	0,00%	100,00%	5,40 €	5,40 €
Gemeinde39	Gemeinde34	Weg1	Gruppenkarten	1.261,40 €	81,00%	86,00%	1.339,26 €	77,86 €
Gemeinde39	Gemeinde34	Weg1	Zeitkarten_Erwachsene	13.181,69 €	75,00%	86,00%	15.115,00 €	1.933,31 €
Gemeinde39	Gemeinde71	Weg1	Zeitkarten_Schüler	50.366,28 €	0,00%	17,90%	9.015,56 €	9.015,56 €
Gemeinde43	Gemeinde81	Weg20	Einzelkarten	4,30 €	1,30%	20,00%	66,15 €	61,85 €
Gemeinde48	Gemeinde55	Weg1	Einzelkarten	2,35 €	8,60%	100,00%	27,33 €	24,98 €
Gemeinde52	Gemeinde81	Weg20	Einzelkarten	71,00 €	1,40%	15,00%	760,71 €	689,71 €
Gemeinde56	Gemeinde20	Weg23	Einzelkarten	4,10 €	3,70%	30,00%	33,24 €	29,14 €
Gemeinde56	Gemeinde79	Weg1	Zeitkarten_Schüler	204,10 €	93,74%	100,00%	217,73 €	13,63 €
Gemeinde6	Gemeinde80	Weg2	Einzelkarten	73,10 €	92,80%	100,00%	78,77 €	5,67 €
Gemeinde66	Gemeinde27	Weg24	Einzelkarten	4.189,35 €	0,00%	1,00%	41,89 €	41,89 €
Gemeinde76	Gemeinde79	Weg1	Einzelkarten	758,50 €	77,90%	85,00%	827,63 €	69,13 €
Gemeinde77	Gemeinde48	Weg1	Zeitkarten_Erwachsene	219,00 €	3,90%	8,00%	449,23 €	230,23 €
Gemeinde77	Gemeinde48	Weg1	Zeitkarten_Schüler	3.271,80 €	5,40%	8,00%	4.847,11 €	1.575,31 €
Gemeinde8	Gemeinde26	Weg1	Einzelkarten	275,70 €	81,80%	100,00%	337,04 €	61,34 €
Gemeinde8	Gemeinde69	Weg2	Einzelkarten	65,70 €	98,80%	100,00%	66,50 €	0,80 €
Gemeinde8	Gemeinde69	Weg2	Zeitkarten_Schüler	1.814,00 €	95,60%	100,00%	1.897,49 €	83,49 €
Gemeinde84	Gemeinde8	Weg1	Einzelkarten	7,20 €	92,50%	100,00%	7,78 €	0,58 €
Gemeinde87	Gemeinde12	Weg20	Einzelkarten	516,30 €	17,00%	20,00%	607,41 €	91,11 €
Gemeinde87	Gemeinde12	Weg22	Einzelkarten	444,30 €	17,00%	20,00%	522,71 €	78,41 €
Gemeinde90	Gemeinde18	Weg1	Zeitkarten_Schüler	3.831,60 €	91,10%	92,00%	3.869,45 €	37,85 €

## Anlage 4 - Prozessbeschreibung Abrechnung EAV SH-Tarif

### Beispiel Bagatellgrenzen

Stufe 2: Zusammenfassen gleicher Relationen und Sortierung absteigend nach Anspruchsänderung

Gesamtanspruch der Abrechnung					60.356,00 €	603,56 € (1%)
Von Ort	Nach Ort	Leitweg	Anspruchs- änderung	Bagatellgrenze I < 100 €	kum. unzul. Anspr.änd.	Bagatellgrenze II < 1% od. 3.000,00 €
Gemeinde39	Gemeinde71	Weg1	9.015,56 €	✓		
Gemeinde29	Gemeinde57	Weg1	8.843,35 €	✓		
Gemeinde36	Gemeinde81	Weg11	8.720,48 €	✓		
Gemeinde29	Gemeinde86	Weg1	6.253,81 €	✓		
Gemeinde39	Gemeinde34	Weg1	2.011,18 €	✓		
Gemeinde77	Gemeinde48	Weg1	1.805,54 €	✓		
Gemeinde52	Gemeinde81	Weg20	689,71 €	✓		
Gemeinde13	Gemeinde6	Weg1	347,57 €	✓		
Gemeinde28	Gemeinde81	Weg11	275,54 €	✓		
Gemeinde3	Gemeinde1	Weg2	211,41 €	✓		
Gemeinde30	Gemeinde46	Weg13	99,31 €	⊘	1.541,22 €	✓
Gemeinde87	Gemeinde12	Weg20	91,11 €	⊘	1.441,91 €	✓
Gemeinde35	Gemeinde44	Weg1	89,83 €	⊘	1.350,80 €	✓
Gemeinde8	Gemeinde69	Weg2	84,29 €	⊘	1.260,97 €	✓
Gemeinde3	Gemeinde10	Weg3	81,52 €	⊘	1.176,68 €	✓
Gemeinde87	Gemeinde12	Weg22	78,41 €	⊘	1.095,17 €	✓
Gemeinde13	Gemeinde1	Weg6	77,37 €	⊘	1.016,76 €	✓
Gemeinde13	Gemeinde21	Weg7	75,76 €	⊘	939,39 €	✓
Gemeinde1	Gemeinde62	Weg1	75,59 €	⊘	863,63 €	✓
Gemeinde37	Gemeinde58	Weg17	73,41 €	⊘	788,04 €	✓
Gemeinde30	Gemeinde85	Weg14	72,64 €	⊘	714,63 €	✓
Gemeinde76	Gemeinde79	Weg1	69,13 €	⊘	641,99 €	✓
Gemeinde43	Gemeinde81	Weg20	61,85 €	⊘	572,85 €	⊘
Gemeinde8	Gemeinde26	Weg1	61,34 €	⊘	511,00 €	⊘
Gemeinde30	Gemeinde16	Weg13	59,16 €	⊘	449,66 €	⊘
Gemeinde30	Gemeinde60	Weg13	51,80 €	⊘	390,50 €	⊘
Gemeinde13	Gemeinde24	Weg8	43,96 €	⊘	338,70 €	⊘
Gemeinde66	Gemeinde27	Weg24	41,89 €	⊘	294,74 €	⊘
Gemeinde90	Gemeinde18	Weg1	37,85 €	⊘	252,85 €	⊘
Gemeinde13	Gemeinde21	Weg1	31,38 €	⊘	214,99 €	⊘
Gemeinde3	Gemeinde31	Weg4	31,12 €	⊘	183,61 €	⊘
Gemeinde56	Gemeinde20	Weg23	29,14 €	⊘	152,49 €	⊘
Gemeinde33	Gemeinde58	Weg15	27,10 €	⊘	123,34 €	⊘
Gemeinde48	Gemeinde55	Weg1	24,98 €	⊘	96,24 €	⊘
Gemeinde26	Gemeinde80	Weg1	24,68 €	⊘	71,27 €	⊘
Gemeinde56	Gemeinde79	Weg1	13,63 €	⊘	46,59 €	⊘
Gemeinde21	Gemeinde1	Weg1	9,00 €	⊘	32,96 €	⊘
Gemeinde19	Gemeinde13	Weg1	6,12 €	⊘	23,96 €	⊘
Gemeinde6	Gemeinde80	Weg2	5,67 €	⊘	17,84 €	⊘
Gemeinde38	Gemeinde56	Weg18	5,40 €	⊘	12,17 €	⊘
Gemeinde30	Gemeinde14	Weg13	3,05 €	⊘	6,77 €	⊘
Gemeinde21	Gemeinde8	Weg1	2,37 €	⊘	3,72 €	⊘
Gemeinde3	Gemeinde82	Weg1	0,77 €	⊘	1,35 €	⊘
Gemeinde84	Gemeinde8	Weg1	0,58 €	⊘	0,58 €	⊘



## Daten zum Import in die Vertriebshardware

Beim Import der Versionsdaten in die Vertriebshardware ist Folgendes zu beachten:

- In numerischen Feldern werden führende Nullen weggelassen.
  - Alle Tabellen werden im ASCII-CSV-Format geliefert.
  - Die Felder sind semikolongetrennt.
  - Numerische Felder ohne Wert werden mit „0“ aufgefüllt.
  - Die Wertebereiche für numerische Felder werden gegebenenfalls noch festgelegt.
  - Die Code-Nummern für Tarifzonen (C\_TZ) und Gemeinden (C\_Gem) werden derart gewählt, dass die Gemeinden den zugehörigen Tarifzonen hierarchisch untergliedert sind und keine Tarifzonen-Nummer gleichzeitig eine Gemeinden-Nummer ist.
  - Über den Tabellen steht der Tabellename für die Datenübergabe zuerst.
  - Änderungen erfolgen immer durch Übermittlung der vollständigen Tarifdaten inkl. Versionsinformation.
  - In der Relationstabelle ist für jede Relation nur ein Datensatz und damit nur eine Fahrtrichtung enthalten. Die Abbildung der beiden unterschiedlichen Orientierungen einer Relation erfolgt über „Weg\_Hin“ (für enthaltenen Datensatz) und „Weg\_Rück“ (für fehlenden Datensatz) in „tb\_Übg.csv“.
  - Die Fahrkartenarten des SH-Tarif-Kernsortiments sind auf fallen in der Relationsmatrix enthaltenen Relationen gültig. Sie werden in der Tabelle „tb\_Reg.csv“ nicht berücksichtigt.
  - Die Fahrkartenarten (C\_FS) 20 bis 33, 38\*, 39\*, 40 bis 49, 58 und 59 sowie 60, 61\*, 62\*, 63\*, 64\* haben u.a. in den Preisstufen (C\_PS) 25 und 97 Netzwirkung. Statt des Übergangstextes aus tb\_Übg.csv soll bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen abweichend der genannte Text als Übergang aufgedruckt werden:
    - [(C\_PS=25) und (20<=C\_FS<=33 oder C\_FS=38\* oder C\_FS=39\* oder 40<=C\_FS<=49 oder 58<=C\_FS<=59 oder C\_FS=60 oder 61\*<=C\_FS<=64\*)]: „Netz ohne Sylt-Bus“;
    - [(C\_PS=25) und (20<=C\_FS<=33 oder C\_FS=38\* oder C\_FS=39\* oder 40<=C\_FS<=49 oder 58<=C\_FS<=59 oder C\_FS=60 oder 61\*<=C\_FS<=64\*)]: „Netz ohne Sylt-Bus“.
- \*) nur für EVU und NAH.SH-Webshop (Online-Ticket und Handy-Ticket).

„tb\_Bus.csv“: Zuordnungstabelle Gültigkeit Bus/Bahn (1 Datensatz)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_Bus	Code Gültigkeit Bus/Bahn	Integer = 1
	Bus	Gültigkeit Bus/Bahn	20-stelliger Text

„tb\_Gem.csv“: Zuordnungstabelle Gemeinden (bis 1.500 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_Gem	Code Gemeinde	Integer zw. 1 und 9.999
Fremd	C_TZ	Code Tarifzone	Integer zw. 1 und 9.999
	Gem_18	Gemeinde kurz	18-stelliger Text
	Gem_24	Gemeinde mittel	24-stelliger Text
	Gem_30	Gemeinde lang	30-stelliger Text
Fremd	C_HVV	Code HVV-Gültigkeit	Integer zw. 0 und 2

„tb\_Hst.csv“: Zuordnungstabelle Haltestellen (bis 15.000 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_HS	Code Haltestelle	Integer zw. 1 und 9.999.999
Fremd	C_Gem	Code Gemeinde	Integer zw. 1 und 9.999
	HS	Haltestelle	18-stelliger Text
	HS_lang	Haltestelle lang	50-stelliger Text

„tb\_HVV.csv“: Zuordnungstabelle HVV-Gültigkeit (2 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_HVV	Code HVV-Gültigkeit	Integer 1 oder 2
	HVV	HVV-Gültigkeit	30-stelliger Text

„tb\_Pre.csv“: Preistabelle (bis 2.500 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Fremd	C_FS	Code Fahrkarte	Integer zw. 1 und 99*
Primär	C_PS	Code Preisstufe	Integer zw. 1 und 99
	PS	Preisstufe (Aufdruck)	3-stelliger Text
	Preis	Preis in € (2 Dezimalstellen)	Gleitkommazahl

\*) für NAH.SH-Webshop (Online-Ticket und Handy-Ticket) abweichend: Integer zw. 1 und 999.

„tb\_Reg.csv“: Gültigkeit regionaler Sortimente (bis 1.500 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Fremd	C_FS	Code Fahrkarte	Integer zw. 50 und 99*
Fremd	C_TZ	Code Tarifzone	Integer zw. 1 und 9.999

\*) für NAH.SH-Webshop (Online-Ticket und Handy-Ticket) abweichend: Integer zw. 1 und 999.

„tb\_Rel.csv“: Relationstabelle (bis 120.000 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_TZ_Quelle	Code Tarifzone Quelle	Integer zw. 1 und 9.999
Primär	C_TZ_Ziel	Code Tarifzone Ziel	Integer zw. 1 und 9.999
Fremd	C_Weg1	Code Fahrtroute 1	Integer zw. 0 und 9.999
Fremd	C_PS1	Code Preisstufe 1	Integer zw. 1 und 99
Fremd	C_Weg2	Code Fahrtroute 2	Integer zw. 0 und 9.999
Fremd	C_PS2	Code Preisstufe 2	Integer zw. 0 und 99
Fremd	C_Weg3	Code Fahrtroute 3	Integer zw. 0 und 9.999
Fremd	C_PS3	Code Preisstufe 3	Integer zw. 0 und 99

„tb\_Sor.csv“: Sortimentstabelle/Fahrkartenarten (bis 100 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_FS	Code Fahrkarte	Integer zw. 1 und 99*
	FS	Fahrkartenart	30-stelliger Text

Unternehmenseigene Fahrkartenarten, die nicht Bestandteil des SH-Tarifs sind, sind nicht in der Schnittstelle enthalten. Für unternehmenseigene Fahrkartenarten verwenden Sie ggf. C\_FS>=600 und <900.

\*) für NAH.SH-Webshop (Online-Ticket und Handy-Ticket) abweichend: Integer zw. 1 und 999.

„tb\_Übg.csv“: Zuordnungstabelle Übergänge (bis 1.600 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_Weg	Code Fahrtroute	Integer zw. 1 und 9.999
	Weg_Hin	Fahrtroute Hin	20-stelliger Text
	Weg_Rück	Fahrtroute Rück	20-stelliger Text
Fremd	C_Bus	Code Gültigkeit Bus/Bahn	Integer 0 oder 1

„tb\_Ver.csv“: Versionsinformation (1 Datensatz)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
	V_Nr	Versionsnummer	Integer zw. 1 und 999
	V_Datum	Versionsdatum	TT.MM.JJJJ

„tb\_VU.csv“: Zuordnungstabelle Verkehrsunternehmen (bis 80 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_VU	Code Verkehrsunternehmen	Integer zw. 1 und 99
	VU	Verkehrsunternehmen	60-stelliger Text

„tb\_VW.csv“: Zuordnungstabelle Vertriebsweg (bis 20 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_VW	Code Vertriebsweg	Integer zw. 1 und 99
	VW	Vertriebsweg	30-stelliger Text

„tb\_Zah.csv“: Zuordnungstabelle Zahlungsweise (bis 10 Datensätze)

Schlüssel	Feldname	Inhalt	Format
Primär	C_Zahlung	Code Zahlungsweise	Integer zw. 1 und 9
	Zahlung	Zahlungsweise	30-stelliger Text

## Export der Verkaufsdaten aus der Vertriebshardware

Die Einnahmenmeldung erfolgt monatlich gemäß Aufbau der „tb\_Mel.csv“ inkl. der Feldnamen der einzelnen Spalten in Zeile 1 der Meldungsdatei. Optionale Felder, für die keine Werte gemeldet werden, werden mit „0“ aufgefüllt.

Die Meldungsdatei ist gemäß folgender Dateinamenskennung zu bezeichnen:  
< JJJJ\_MM\_VU\_EAV\_SH-Tarif.csv > (Beispiel: < 2009\_12\_AK\_EAV\_SH-Tarif.csv >)

„tb\_Mel.csv“: Einnahmenmeldungstabelle (**keine** Aggregation)

Feldname	Inhalt	Format	Hinweise
C_VU	Code meldendes Verkehrsunternehmen	Integer zw. 1 und 99	
V_Nr	Versionsnummer	Integer zw. 1 und 999	
C_TZ_Ein	Code Einstiegs-Tarifzone	Integer zw. 1 und 9.999	
C_Gem_Ein	Code Einstiegs-Gemeinde	Integer zw. 1 und 9.999	
C_HS_Ein	Code Einstiegs-Haltepunkt	Integer zw. 0 und 9.999.999	optional
C_TZ_Aus	Code Ausstiegs-Tarifzone	Integer zw. 1 und 9.999	
C_Gem_Aus	Code Ausstiegs-Gemeinde	Integer zw. 1 und 9.999	
C_HS_Aus	Code Ausstiegs-Haltepunkt	Integer zw. 0 und 9.999.999	optional
C_Weg	Code Fahrtroute	Integer zw. 0 und 999	
C_FS	Code Fahrkartenart	Integer zw. 1 und 99	
C_PS	Code Preisstufe	Integer zw. 1 und 99	
Preis	Umsatz in € (2 Dezimalstellen)	Gleitkommazahl	*)
Datum_Kauf	Datum des Fahrkartenkaufs	TT.MM.JJJJ	
Uhrzeit_Kauf	Uhrzeit des Fahrkartenkaufs	ss:mm	optional
Datum_Fahrt	Datum des Fahrtbeginns	TT.MM.JJJJ	
C_VW	Code Vertriebsweg	Integer zw. 0 und 99	**)
Geraete_Nr	Geräte-Nr. des Verkaufsgerätes	herstellerspezifisch	
Ticket_Nr	Nummer der Fahrkarte	herstellerspezifisch	optional
C_Zahlung	Code Zahlungsweise	Integer zw. 0 und 9	optional
Kunden_ID	Kunden-ID (aus der Chipkarte)	ist bei Bedarf zu klären	optional (SH-Card ohne Chip)
Anzahl	Anzahl Fahrkarten	Integer zw. -9.999 und 9.999	*)
Linie	Liniennummer	30-stelliger Text	optional

\*) Bei Stornos oder Rücknahmen sind sowohl „Preis“ als auch „Anzahl“ negativ zu melden.

\*\*\*) Für EVU und NAH.SH-Webshop (Online-Ticket und Handy-Ticket) obligatorisch, für Busunternehmen optional.

## Bei Fragen...

---

Bei Fragen zur Schnittstellenspezifikation wenden Sie sich bitte direkt an:

NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH  
Malte Kock  
Hamburger Chaussee 10  
24114 Kiel  
Tel.: 0431/ 666 75 -13  
malte.kock@n-sh.de

## Dokumenthistorie

---

Geändert am	Änderung
14.12.2004	Erstausgabe
24.01.2005	...
30.11.2006	Abschnitt Import: Anpassung des Aufdrucks für Netzkarten; Abschnitt Export: Ergänzung der Feldnamen Anzahl und Linie in tb_Mel.csv
25.01.2011	Abschnitt Import: Anpassung des Aufdrucks für Netzkarten wg. Einführung einer zusätzlichen Netzpreisstufe im Verkehr von/ nach Sylt; Abschnitt Export: Ergänzung der Führung des Feldnamens; Löschung der Meldeanweisung für Schleswig-Holstein-Tickets; Überarbeitung der Gliederung
23.01.2014	Abschnitt Export: Der Bericht des Feldnamens C_VW wird für EVU obligatorisch. Grund: Veränderte Vertriebsprovisionsregelung.
01.10.2017	Abschnitt Export: Der Bericht des Feldnamens C_VW wird für NAH.SH-Webshop obligatorisch.

## **Berechnungsschema für die Ermittlung der Stimmen der Gesellschafter gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der NSH**

### **1) Ermittlung der prognostizierten Einnahmen**

#### 1.1 Einnahmenmeldungen Vorjahr und Vorauszahlungs- und Abschlagsbeträge

Basis der Ermittlung der prognostizierten Einnahmen sind die Einnahmemeldungen im SH-Tarif des Vorjahres. Einnahmen in diesem Sinne sind die folgenden nach § 6 Abs. 2 des Kooperationsvertrages in Verbindung mit § 4 Tarifierwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein Tarif (TaKoV) von jedem Verkehrsunternehmen gemeldeten Tarifeinnahmen im SH-Tarif :

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen vor Provisionen
- Einnahmen aus SH Card-Grundkartenanteilen
- Einnahmen aus BahnCard-Grundkartenanteilen
- VG-Einnahmen gem. M VG inkl. BahnCard-Zuscheidungen
- Einnahmen aus Sommerferienticket.

Diese kassentechnischen Einnahmen werden korrigiert um die für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungsbeträge.

Hieraus ergeben sich die vorläufigen prognostizierten Einnahmen.

#### 1.2 Umstände/Faktoren mit Auswirkung > 500 T€ auf die Einnahmenhöhe

Die nach 1.1 ermittelten vorläufigen prognostizierten Einnahmen können um Umstände/Faktoren, die voraussichtlich erheblichen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen im SH-Tarif für das Kalenderjahr haben, korrigiert werden, wenn sie von dem jeweiligen VU bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag an die Gesellschaft gemeldet wurden. Diese Umstände/ Faktoren können insbesondere sein:

- Wegfall oder Zugewinn von Verkehrsleistungen im SH-Tarif
- Ausweitung bzw. Verringerung der Vertriebstätigkeit

Die Gesellschaft prüft diese Umstände unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers und korrigiert die nach 1.1 ermittelten Einnahmen, wenn ein Einfluss auf die Höhe des Einnahmenanspruchs im SH-Tarif im jeweiligen Kalenderjahr plausibel erscheint und eine Auswirkung von mehr als 500 T€ auf die Einnahmenhöhe zu erwarten ist.

#### 1.3 Auswirkungen von Betreiberwechseln auf Verkehrsleistungen

Abweichend von Ziffer 1.2 werden Auswirkungen von Betreiberwechseln für Verkehrsleistungen auch unterhalb der 500 T€-Schwelle berücksichtigt.

#### 1.4 Berechnungsschema

Hieraus folgt folgende Berechnung der prognostizierten Einnahmen:

- Einnahmenmeldung des Gesellschafters für das Vorjahr
- +/- Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungsbeträge für das laufende Kalenderjahr
- +/- Umstände/Faktoren mit Auswirkung > 500 T€ auf die Einnahmenhöhe
- +/- Auswirkungen von Betreiberwechseln auf Verkehrsleistungen mit Auswirkungen <500.000 €

= Prognostizierte Einnahmen

### 1.5 Beispielsrechnungen

#### Beispiel 1:

VU hat für das Vorjahr Einnahmen im SH-Tarif i.H.v. 8,6 Mio. € gemeldet. Für das laufende Kalenderjahr zahlt es Vorauszahlungsbeträge in Höhe von 800 T€. Aufgrund einer verlorenen Ausschreibung einer Verkehrsleistung wird das VU im März des Jahres Verkehrsleistungen verlieren. Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher Rückgang des Einnahmenanspruchs des VU i.H.v. 400 T€ für das Kalenderjahr.

Einnahmenmeldung des Gesellschafters für das Vorjahr	8.600.000 €
Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungsbeträge für das laufende Kalenderjahr	- 800.000 €
Umstände/Faktoren mit Auswirkung > 500 T€ auf die Einnahmehöhe	0
Auswirkungen von Betreiberwechseln auf Verkehrsleistungen mit Auswirkungen <500.000 €	- 400.000 €
Prognostizierte Einnahmen	7.400.000 €

#### Beispiel 2:

VU hat für das Vorjahr Einnahmen im SH-Tarif i.H.v. 2,2 Mio. € gemeldet. Für das laufende Kalenderjahr erhält es Abschlagszahlungsbeträge in Höhe von 350 T€. Das VU hat die Ausschreibung aus Beispiel 1 gewonnen. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Erhöhung des Einnahmenanspruchs des VU i.H.v. 400 T€ für das Kalenderjahr.

Einnahmenmeldung des Gesellschafters für das Vorjahr	2.200.000 €
Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungsbeträge für das laufende Kalenderjahr	+ 350.000 €
Umstände/Faktoren mit Auswirkung > 500 T€ auf die Einnahmehöhe	0
Auswirkungen von Betreiberwechseln auf Verkehrsleistungen mit Auswirkungen <500.000 €	+ 400.000 €
Prognostizierte Einnahmen	2.900.000 €

#### Beispiel 3:

VU hat für das Vorjahr Einnahmen im SH-Tarif i.H.v. 2,2 Mio. € gemeldet. VU ist jedoch in einem Ausschreibungsverfahren über seine gesamte Verkehrsleistung unterlegen und wird seinen Betrieb zum 30.06. des Kalenderjahres vollständig einstellen. Die Auswirkungen auf den Einnahmenanspruch des VU werden voraussichtlich 1,1 Mio. € betragen. Das erhält Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr i.H.v. 50 T€, wobei der Verlust der Verkehrsleistung bereits bei der Bemessung der Höhe der Abschlagszahlungen berücksichtigt wurde.

Einnahmenmeldung des Gesellschafters für das Vorjahr	2.200.000 €
Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungsbeträge für das laufende Kalenderjahr	+ 50.000 €

Umstände/Faktoren mit Auswirkung > 500 T€ auf die Einnahmenhöhe	- 1.100.000 €
Auswirkungen von Betreiberwechseln auf Verkehrsleistungen mit Auswirkungen <500.000 €	0
Prognostizierte Einnahmen	1.150.000 €

## 2) Ermittlung der prognostizierten Einnahmen eines hinzutretenden Gesellschafters

Die prognostizierten Einnahmen des (unterjährig) neu hinzutretenden Gesellschafters werden abweichend von Ziffer 1 auf Basis der vom Gesellschafter dargelegten und plausibilisierten voraussichtlichen Einnahmen im SH-Tarif für das laufende Kalenderjahr durch die Gesellschaft ermittelt, unter Berücksichtigung entsprechender Einnahmen des Vorjahres aus der entsprechend abzugrenzenden Fahrleistung.

## 3) Ermittlung der Stimmen je Gesellschafter

Die Stimmermittlung erfolgt durch die Gesellschaft im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres und wird den Gesellschaftern danach unverzüglich bekanntgegeben. Jedem Gesellschafter wird je angefangene 500 T€ prognostizierte Einnahmen eine Stimme zugewiesen. Die Stimmermittlung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Beispiel (angelehnt an Beispiel unter Ziffer 1.5):

VU	Prognostizierte Einnahmen	Stimmen je angefangene 500.000 €
Beispiel 1	7.400.000 €	15
Beispiel 2	2.900.000 €	5
Beispiel 3	1.150.000 €	3



## Vertrag<sup>1</sup>

### über den Verkauf und die Abtretung eines Geschäftsanteils

zwischen

1) \_\_\_\_\_  
(Name/Firma, Adresse des Veräußerers)

nachfolgend „**Veräußerer**“

und

2) \_\_\_\_\_  
(Name/Firma, Adresse des Erwerbers)

nachfolgend „**Erwerber**“

- 1) Die NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH mit Sitz in Kiel ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 7636 KI eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € und ist voll eingezahlt.
- 2) Der Veräußerer ist an der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von \_\_\_\_\_ € mit der laufenden Nummer \_\_\_\_\_ der Gesellschafterliste beteiligt.<sup>2</sup>
- 3) Der Veräußerer verkauft hiermit den in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteil an den Erwerber und tritt den verkauften Geschäftsanteil mit sofortiger Wirkung an den Erwerber ab. Der Erwerber nimmt den Kauf und die Abtretung an.
- 4) Der Kaufpreis entspricht dem Nennbetrag des Geschäftsanteils und beträgt \_\_\_\_\_ €. Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung an den Veräußerer fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der Kaufpreis mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verzinsen.

---

<sup>1</sup> Die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH soll unter Verwendung dieses Mustervertrags erfolgen. Der Vertrag bedarf gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG der notariellen Beurkundung.

<sup>2</sup> Soweit der Veräußerer mit mehreren Geschäftsanteilen an der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH beteiligt ist und mehrere Geschäftsanteile veräußert, ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen.

- 5) Der auf den verkauften Geschäftsanteil entfallende Gewinn früherer Geschäftsjahre (einschließlich noch nicht ausgeschütteter Gewinne früherer Geschäftsjahre) steht dem Veräußerer zu.

Der auf den verkauften Geschäftsanteil entfallende Gewinn des laufenden Geschäftsjahres steht dem Veräußerer und dem Erwerber zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft in der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH im betreffenden Geschäftsjahr zu.

- 6) Der Veräußerer erklärt hiermit gegenüber dem Erwerber in Form selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB und im Rahmen der Bedingungen von nachstehend Ziffer 7, dass die Aussagen in nachstehend lit. a) bis c) („**Verkäufergarantien**“) am Tag der Beurkundung dieses Vertrages vollständig und richtig sind. Darüber hinausgehende Garantien oder Gewährleistungen werden vom Veräußerer nicht übernommen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Verkäufergarantien weder Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne der §§ 443, 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen und dass § 444 BGB keine Anwendung auf die Verkäufergarantien findet.

- a) Der Veräußerer ist alleiniger Inhaber des verkauften Geschäftsanteils.
- b) Der Veräußerer kann frei über den Geschäftsanteil verfügen.
- c) Der Geschäftsanteil ist nicht mit Rechten Dritter belastet.

- 7) Im Fall der Verletzung einer Verkäufergarantie hat der Veräußerer den Erwerber so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verkäufergarantie nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist, hat der Veräußerer an den Erwerber Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

Bewirkt der Veräußerer die Naturalrestitution nicht innerhalb von einem Monat, nachdem ihm die Verletzung der Verkäufergarantie vom Erwerber mitgeteilt wurde, kann der Erwerber nach seiner Wahl ganz oder teilweise an Stelle der Naturalrestitution verlangen, dass der Veräußerer an den Erwerber den zur Naturalrestitution erforderlichen Geldbetrag leistet. Der Erwerber kann seine Wahl bis zur vollständigen Erbringung der Leistung abändern.

Die Vertragsparteien sind darin einig, dass dieser Vertrag die Rechtsfolgen der Verletzung einer Verkäufergarantie abschließend regelt und der Erwerber wegen der Verletzung einer Verkäufergarantie nur die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche mit den in diesem Vertrag geregelten Rechtsfolgen

zustehen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen gemäß § 311 Abs. 2 und 3 BGB (Culpa in Contrahendo), wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis, Ansprüche auf Minderung, Rücktrittsrechte und deliktische Ansprüche, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen Handlung oder arglistigen Täuschung durch den Veräußerer.

- 8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Übertragung des Geschäftsanteils vom Veräußerer auf den Erwerber nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, weil der Erwerber ein Verkehrsunternehmen ist, das den SH-Tarif anwendet, und der Erwerber der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH einen entsprechenden schriftlichen Nachweis vorgelegt hat.
- 9) Der Erwerber erkennt in Bezug auf den von ihm nach diesem Vertrag erworbenen Geschäftsanteil alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, auch für sich persönlich im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft an und tritt in alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- 10) Die gerichtlichen und notariellen Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt der Erwerber.
- 11) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.